

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1767/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Letter of intent zur Entwicklung eines Landesmuseums auf dem Petersberg

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Letter of intent zur Entwicklung eines Landesmuseums auf dem Petersberg der Stadt Erfurt zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1775/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Besetzung in den Ausschüssen WuB inkl. Werkausschüssen und OSO

Genaue Fassung:

01

Im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen, Werkausschuss Entwässerungsbetrieb, Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb, Werkausschuss Theater Erfurt, Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt und Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt wird das Mandat wie folgt geändert:

alt:	Katrin Gabor
neu:	Rüdiger Bender
stellvertretende Mitglieder:	1. Prof. Dr. Alexander Thumfart 2. Ludger Kanngießer 3. Astrid Rothe-Beinlich 4. Katrin Gabor

02

Im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wird das Mandat wie folgt geändert:

alt:	Rüdiger Bender
neu:	Katrin Gabor
stellvertretende Mitglieder:	1. Astrid Rothe-Beinlich 2. Ludger Kanngießer 3. Prof. Dr. Alexander Thumfart 4. Rüdiger Bender

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0154/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2016 der Kaisersaal Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 4.523.475,18 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 1.167.442,62 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 1.167.442,62 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

03

Der Geschäftsführer Herr Alexander Hilge wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

05

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2017 der Kaisersaal Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG und des Lageberichtes 2017 wird die MSC Albus Schwarzer GmbH bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0162/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb mit einer Bilanzsumme von 109.250.034,98 EUR und einem Jahresverlust von 1.123.506,99 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresverlust des Jahres 2016 von 1.123.506,99 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

03

Der Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 1.565.342,41 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

04

Aus dem investiven Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt des Wirtschaftsjahres 2016 wird der jährliche Tilgungsanteil des Kredites zur Finanzierung der Radrennbahn in Höhe von 90.100,00 EUR in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

05

Dem Werkleiter Herrn Jens Batschkus wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
Dem Werkleiter Herrn Marcus Cizek wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

06

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2017 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0163/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 23.07. bis zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt mit einer Bilanzsumme von 1.506.861,41 EUR und einem Jahresgewinn von 10.061,41 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresgewinn des Rumpfwirtschaftsjahres vom 23.07. bis zum 31.12.2016 von 10.061,41 EUR wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

03

Dem Werkleiter Herrn Jens Batschkus wird für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 23.07. bis zum 31.12.2016 Entlastung erteilt.

Dem Werkleiter Herrn Marcus Cizek wird für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 23.07. bis zum 31.12.2016 Entlastung erteilt.

Dem Oberbürgermeister wird für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 23.07. bis zum 31.12.2016 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2017 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0167/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Neufassung der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)

Genaue Fassung:

01

Die Neufassung der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Das Grundkapital wird im Zuge der Euro Umstellung und zum Zwecke der Glättung um 811,88 Euro erhöht.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0300/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung eines Grundstücks in Erfurt-Nord

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung eines hälftigen Anteils am Grundstück "Adalbertstraße 19" in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 2, Flurstück 826/115 mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung.

02

Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für die Grundstücke.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0358/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL678 "Höffner-Waltersleben" - Änderung des
Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan WAL678 „Höffner-Waltersleben“ vom 16.12.2015 (Beschluss Nr. 1872/15) wird geändert. Der Beschlusspunkt 02 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für den Bereich im Ortsteil Waltersleben, nördlich der Bundesautobahn 4 (Kirchheimer Dreieck / Dresden), südöstlich der Arnstädter Chaussee und westlich, parallel zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 192/12 der Flur 3 in der Gemarkung Waltersleben soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan WAL 678 "Höffner-Waltersleben" aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 35.000 m² auf 49.000 m² Gesamtverkaufsfläche.
- Sicherung einer Gesamtobergrenze von 3.050 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente.

02

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WAL678 „Höffner-Waltersleben“ in seiner Fassung vom 23.06.2017 (Anlage 2) mit dem Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

03

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0366/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung in Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung in Erfurt gemäß Anlage.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0391/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**Bebauungsplan ALT614 "Am Hügel" Billigung des 2. Entwurfes und 2. öffentliche
Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes ALT614 "Am Hügel" (Anlage 2) gegenüber dem Beschluss Nr. 1511/12 vom -13.02.2014 geändert.

02

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird gebilligt. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes ALT614 „Am Hügel“ (Anlage 2) in seiner Fassung vom 04.04.2017 und dessen Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Verkehrsanbindung T.E.C.

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Verhandlungen mit dem Centermanager des TEC zu erwirken:

1. dass künftig die Kunden des Einkaufszentrums umfassend über die ÖPNV-Anbindungen des TEC informiert werden. Bestenfalls ist eine dynamische Abfahrtszeiten-Anzeigetafel, die über die Busverbindungen aktuell informiert, im Foyer zu installieren;
2. dass die Feinerschließung für Radfahrer innerhalb des TEC-Geländes deutlich verbessert wird;
3. und dass auf dem Parkplatz des TEC in Zusammenarbeit mit der SWE Energie GmbH noch in diesem Jahr mindestens eine Ladestation für E-Fahrzeuge und Pedelecs errichtet wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0724/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung einer Fläche in Ilversgehofen

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Flurstücks 14/54 der Flur 9, Gemarkung Ilversgehofen in der "Mittelhäuser Straße" mit 1306 m² mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

02

Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für die Grundstücke.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0726/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan HER703 "Wohngebiet Singerstraße/Hermann-Brill-Straße - Teilbereich I" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 07.03.2017, für das Vorhaben „Wohngebiet Singerstraße/Hermann-Brill-Straße – Teilbereich I“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.

02

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan HER703 werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohngebiets mit Solitärbauten und Geschosswohnungsbau
- planungsrechtliche Umsetzung eines in einem Wettbewerbsverfahren zu entwickelnden Bebauungskonzeptes hinsichtlich der baulich-architektonischen Ausprägung sowie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen
- Sicherung der Erschließung sowie einer Ost-West- bzw. Nord-Süd-Durchwegung des Plangebietes
- Sicherung eines adäquaten gestalteten Freiraumanteils unter Einbindung der Fortführung des Kammweges
- Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für Hauptgebäude, Nebenanlagen und Freiräume
- Bewältigung möglicher Konflikte hinsichtlich Immissions- und Artenschutz

03

Die Grundzüge der Auslobung für den Wettbewerb als Vorhabenbeschreibung (Anlage 2) sowie das Bebauungskonzept (Anlage 3) werden als Grundlage für den hochbaulichen Wettbewerb für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HER703 "Wohngebiet Singerstraße/ Hermann-Brill-Straße – Teilbereich I" unter Maßgabe der vorgenannten im Weiteren zu beachtenden grundsätzlichen Planungsziele gebilligt.

04

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung des Bebauungsplanes HER703 "Wohngebiet Singerstraße/Hermann-Brill-Straße" sowie auf die Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wird verzichtet, da dies nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BauGB bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0778/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt" - Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt – Dittelstedt" gegenüber der Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1436/16 vom 16.11.2016 neu begrenzt (Anlage 1.1).

02

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DIT673 "Caravan- und Campingplatz Erfurt – Dittelstedt" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 13.06.2017 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan, und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0862/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**Bebauungsplan BIN651 "An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich", 1. Änderung -
Satzungsbeschluss**

Genaue Fassung:

01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BIN651 "An der Weinsteige nördlicher Teilbereich" – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 23.08.2017, als Satzung beschlossen.

03

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 12 Bereich Bindersleben Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung (Anlage 6) wird gebilligt.

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ – 1. Änderung in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0886/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Sicherung und weitere Entwicklung des Gebäudes Große Arche 13

Genaue Fassung:

01

Das Gebäude Große Arche 13 wird zukünftig als Erweiterung des Naturkundemuseums saniert und wieder genutzt.

02

Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 270.000 EUR für die Sicherung des Gebäudes Große Arche 13 wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1092/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**SWE Stadtwerke Erfurt GmbH - Beschlussfassung zur Umsetzung des Gesetzes für die
gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der
Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**

Genaue Fassung:

01

Der derzeitige Frauenanteil im Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH von 11,1 % wird festgestellt. Dieser Frauenanteil soll als Zielgröße bis zum 30. Juni 2022 im Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zumindest beibehalten werden.

02

Es wird festgestellt, dass derzeit nur ein Geschäftsführer in der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH bestellt ist und somit ein Frauenanteil von 0 % besteht. Dieser Frauenanteil soll als Zielgröße bis zum 30. Juni 2022 in der Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zumindest beibehalten werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

"Coffee to go - Mehrwegsystem" für Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die Landeshauptstadt Erfurt prüft die Voraussetzungen und die notwendigen Schritte, um 2019 ein "Coffee to go – Mehrwegsystem" in Erfurt einzuführen.

02

Dazu führt die Stadtverwaltung Gespräche mit den entsprechenden Interessensverbänden des Erfurter Einzelhandels, mit betroffenen Einzelhändlern und mit der Bevölkerung.

03

Die Stadtverwaltung wird ferner beauftragt zu prüfen, welche Anbieter von Mehrwegsystemen für eine Einführung infrage kommen und dem Stadtrat gemeinsam mit dem Prüfergebnis eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten zur Verfügung zu stellen – eine praktikable, ressourcenschonende und breit akzeptierte Lösung sollte das Ergebnis der Prüfung und der Vergleiche sein.

04

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat im 4. Quartal 2017 als Beschlussvorlage vorzulegen.

05

In Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den Interessenvertretern des Einzelhandels sowie der Imbiss- und Gastronomieeinrichtungen Erfurts wird für die Propagierung des „persönlichen“, wiederverwendbaren Kaffeebechers geworben.

06

In Geschäften mit Coffee to go Ausschank wird die Aufstellung größerer Müllsammelbehälter im Ausgangsbereich vorgeschrieben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1097/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Hauptsatzung (21. Änderung)

Genaue Fassung:

Die 21. Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1248/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV680 "Wohnen am Walkstrom" - Billigung der
Zwischenabwägung und des Entwurfs und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 5) wird gebilligt.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV680 "Wohnen am Walkstrom" in seiner Fassung vom 21.07.2017 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.07.2017 (Anlage 3) und die Begründung vom 21.07.2017 (Anlage 4) werden gebilligt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV680 "Wohnen am Walkstrom", der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

04

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in dem Bebauungsplan BVR 680 "Wohnen am Walkstrom" eine Belegungsbindung in Höhe von 20 % für sozialen Wohnungsbau gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauGB möglich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Mit dem Investor sind entsprechende Gespräche und Verhandlungen zu führen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1263/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 "Quartier Lingel am Steigerwald" - Billigung
Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 0077/16 vom 27.04.2016 geändert und entsprechend dem überarbeiteten Wettbewerbsentwurf (Vorentwurf) gemäß Anlage 2 begrenzt.

02

Der überarbeitete Wettbewerbsentwurf des 1. Preisträgers aus dem baulichen und freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb mit Aufgabenteil Städtebau in seiner Fassung vom 27.06.2017 (Anlage 2) sowie der Erläuterungsbericht (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 "Quartier Lingel am Steigerwald" gebilligt.

03

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 "Quartier Lingel am Steigerwald" und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

04

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1264/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss,
Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 22.06.2017 für das Vorhaben "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für das Vorhabengebiet zwischen der Straßen Am Buchenberg, der Haarbergstraße und der Straßenbahntrasse soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß Anlage 2 begrenzt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Psychiatrie mit 120 Betten
- Umsetzung des Siegerentwurfs des durch den Vorhabenträger durchgeführten VOF-Verhandlungsverfahrens zur Objektplanung "Neubau Psychiatrie"
- Sicherung einer öffentlich nutzbaren Wegeverbindung zwischen der Straßenbahnhaltestelle "Katholisches Krankenhaus" und der Ortslage Windischholzhausen
- Herstellung einer Grünvernetzung zwischen dem Klinikpark des Katholischen Krankenhauses und dem Waldgebiet "Willrodaer Forst"

03

Von der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird auf Grund des Beschlusses 1579/09 vom 28.10.2009 zum Bebauungsplan MEL598 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt" gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB abgesehen.

04

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt" in seiner Fassung vom

28.07.2017 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 28.07.2017 (Anlage 4) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

05

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

06

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1269/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Neubesetzung sachkundiger Bürger im BUGA Ausschuss

Genaue Fassung:

Als zweiter sachkundiger Bürger wird Philipp Krause in den BUGA Ausschuss berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1275/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Kulturelles Jahresthema der Stadt Erfurt im Jahr 2018

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt das Kulturelle Jahresthema 2018 "Bild(er) deiner Stadt".

02

Die konkreten Veranstaltungsprojekte werden dem Kulturausschuss im Januar 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1292/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt"- Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt", beschlossen am 04.07.2013 (Beschluss Nr. 0234/13), wird wie folgt geändert:

Der Beschlusspunkt 03

"Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet."

wird aufgehoben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" wird im Vollverfahren gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

02

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" in seiner Fassung vom 03.07.2017 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Neukreditaufnahmen 2017

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in der Haushaltssatzung 2017 genehmigten Kredite in Höhe von maximal 22,45 Mio. EUR aufzunehmen.

02

Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird nach Aufnahme der Darlehen über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1393/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

**Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im
Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt den Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt gemäß Anlage 1 bis 4.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1458/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen 29 und 30 im Schuljahr 2018/19

Genaue Fassung:

Die Aufrechterhaltung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschule 29 und die Grundschule 30 gemäß Anlage 1 für das Schuljahr 2018/19 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1470/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG - Erfurt braucht Naturerfahrungsräume - Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen dazu genutzt werden! - Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 7 Abs. 3 ThürEBBG)

Genaue Fassung:

Der Einwohnerantrag "Erfurt braucht Naturerfahrungsräume - Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen dazu genutzt werden!" ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1534/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Jahresrechnung 2016

Genaue Fassung:

Die Jahresrechnung 2016 und der Rechenschaftsbericht 2016 werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Ausschussbesetzungen durch die Fraktion DIE LINKE.

Genaue Fassung:

01

Mandatswechsel im Ausschuss für Bau und Verkehr

Die Besetzung des Ausschusses für Bau und Verkehr wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied alt: Dr. Barbara Glaß

Ausschussmitglied neu: Hans-Jürgen Czentarra

1. Stellvertreter: Dr. Reinhard Duddek
2. Stellvertreterin: Karola Stange
3. Stellvertreter: Torsten Kamieth

02

Neue Stellvertreterregelung im Hauptausschuss

Karola Stange wird zur 1. Stellvertreterin(alt: Steffi Hornbostel) für Matthias Bärwolff im Hauptausschuss berufen. Die 2. Stellvertretung bleibt unbesetzt.

03

Neue Stellvertreterregelung im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Die Stellvertretung für Karin Landherr als Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird wie folgt beschlossen:

1. Stellvertreterin: Dr. Barbara Glaß
2. Stellvertreter: Andre Blechschmidt
3. Stellvertreterin: Carola Hettstedt

04

Neue Stellvertreterregelung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Hans-Jürgen Czentarra wird zum 1.Stellvertreter (alt: Steffi Hornbostel) für Matthias Bärwolff im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt berufen.

05

Neue Stellvertreterregelung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Die Stellvertretung für Hans-Jürgen Czentarra als Mitglied im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wird wie folgt beschlossen:

1. Stellvertreter: Torsten Kamieth
2. Stellvertreterin: Katalin Hahn
3. Stellvertreterin: Dr. Barbara Glaß

06

Neue Stellvertreterregelung im Kulturausschuss

Die Stellvertretung für Carola Hettstedt als Mitglied des Kulturausschusses wird wie folgt beschlossen:

1. Stellvertreterin : Katalin Hahn
2. Stellvertreter: Jens Haase
3. Stellvertreter: Matthias Bärwolff

07

Neue Stellvertreterregelung im Ausschuss für Bildung und Sport

Jens Haase wird zum 3.Stellvertreter (alt: Steffi Hornbostel) für Karin Landherr berufen.

08

Neue Stellvertreterregelung im Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt

Die Stellvertretung für Karola Stange als Mitglied im Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt wird wie folgt beschlossen:

1. Stellvertreter: Matthias Bärwolff
2. Stellvertreter: Jens Haase
3. Stellvertreter: Hans-Jürgen Czentarra

Die Stellvertretung für Dr. Barbara Glaß als Mitglied im Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt wird wie folgt beschlossen:

1. Stellvertreterin: Karin Landherr
2. Stellvertreter: Dr. Reinhard Duddek
3. Stellvertreterin: Carola Hettstedt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1701/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Besetzung sachkundiger Bürger_innen in den Ausschüssen

Genaue Fassung:

01

Das Mandat der sachkundigen Bürger_in im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wird wie folgt geändert:

alt: Susanne Rham

neu: Frank Mittelstädt

02

Das Mandat der sachkundigen Bürger_in im Bau- und Verkehrsausschuss wird wie folgt geändert:

alt: Philipp Kosok

neu: Susanne Rham

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1704/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Änderung Satzung des Jugendamtes

Genaue Fassung:

Die 6. Änderung der Satzung des Jugendamtes gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1715/17 der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2017

Erfurt wird "Kommune für biologische Vielfalt"

Genaue Fassung:

01

Die Stadt Erfurt tritt dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. zum 01.01.2018 bei.

02

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1200 Euro ist über die Haushaltsstelle 12100.66100 zu entrichten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Letter of intent zur Entwicklung eines Landesmuseums auf dem Petersberg der Stadt Erfurt

**zwischen
dem Freistaat Thüringen
und
der Landeshauptstadt Erfurt**

Präambel:

Die Landesregierung beabsichtigt, das Museum für Ur- und Frühgeschichte in Weimar, das eine Abteilung des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) ist, weiter zu entwickeln. Die Abteilung Archäologie des TLDA hat ihren Sitz in Weimar gemeinsam mit dem Museum für Ur- und Frühgeschichte Thüringens. Die Abteilung Baudenkmalpflege des TLDA hat ihren Sitz in Erfurt auf dem Petersberg.

Die Dauerausstellung des Museums für Ur- und Frühgeschichte basiert auf einer Konzeption zum Kulturhauptstadtjahr in Weimar 1999. Eine Bearbeitung ist daher dringend erforderlich. Bereits im Kulturkonzept 2012 wird eine Weiterentwicklung zu einem modernen Landesmuseum vorgeschlagen. Das Museum für Ur- und Frühgeschichte kann derzeit in seiner Dauerausstellung in Weimar nur Teilaspekte der Geschichte Thüringens der Öffentlichkeit zugänglich machen, seine Sammlung umfasst mehr als 300.000 Objekte aus dem gesamten Land. Viele für die Landesgeschichte bedeutende und auch herausragende Objekte lagern in Depots und sind nicht zugänglich. Das Land prüft daher eine Weiterentwicklung des Museums zu einem modernen Landesmuseum, das umfassend die wichtigsten Aspekte der Landesgeschichte von der Eiszeit bis in die Neuzeit für alle Bürgerinnen und Bürger in Thüringen vermittelt. Dieses kann sich als „Fenster zu Thüringen“ hin öffnen und auf andere Museen in Thüringen verweisen. Dafür ist es notwendig, die Ausstellungsfläche des Museums zu erweitern.

Deshalb ist auch zu prüfen, ob die für ein solches Museum benötigten Flächen am derzeitigen Standort Weimar zur Verfügung stehen oder ob für eine Erweiterung und Neugestaltung eine andere Liegenschaft genutzt werden muss.

Weiterhin hat eine Überprüfung der Diensträume der Abteilung Archäologie und der Museumsräume am Standort in Weimar ergeben, dass hier eine umfangreiche Renovierung und Modernisierung nötig sein wird.

Die Stadt Erfurt möchte den Petersberg mit seiner jahrhundertelangen, wechselvollen Geschichte und Nutzungen anfangen vom frühen Mittelalter (Bonifacius) bis zur Preußenzeit für alle Bürgerinnen und Bürger neu erschließen und zugänglich machen. Mit der ehemaligen Preußischen Defensionskaserne und der Kirche St. Peter und Paul stehen prinzipiell Liegenschaften zur Verfügung, die für eine dauerhafte Unterbringung eines Landesmuseums geeignet sein könnten. Der Petersberg in Erfurt ist ein besonderer Ort der Geschichte, der Baustein und gemeinsam mit der heutigen Sammlung des Museums für Ur- und Frühgeschichte Nukleus eines mit internationaler Strahlkraft zu entwickelnden Museums für Kultur und Geschichte Thüringens sein kann und sowohl der Umsetzung der Weiterentwicklung des Landesmuseums als auch des Tourismuskonzepts des Freistaats Thüringen und der Stadt Erfurt dienen könnte. Der Petersberg kann als „Tor zu Thüringen“ repräsentative und touristisch-vermittelnde Aufgaben übernehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt eine enge Zusammenarbeit bei der Prüfung, ob die Defensionskaserne und die Peterskirche für die Unterbringung eines neuen Landesmuseums und der Abteilung Archäologie des TLDA mit seinen Werkstätten (oder Labors) und Depots geeignet sind.

Dabei besteht Einigkeit darüber, dass eine Entscheidung über die Durchführung eines solchen Projekts erst nach Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen getroffen werden kann. Grundlage für die Entscheidung der Landesregierung werden insbesondere ein neues Museumskonzept, eine Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sein.

1. Entwicklung Petersberg

Die Prüfung und Planung richtet sich zunächst auf die Defensionskaserne, die romanische Kirche St. Peter und Paul sowie die Freiflächen um diese Liegenschaften. Die Stadt Erfurt wird die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen unterstützen. Zu betrachten sind auch die Zuwegungen und der notwendige funktionale Umgriff um diese Gebäude. Da diese Grundstücke weitgehend im Eigentum der Stadt Erfurt liegen, sichert die Stadt Erfurt ihre Unterstützung bei den Untersuchungen und Planungen auf ihren Grundstücken zu. Die Stadt Erfurt wird bis zum Abschluss der Prüfungen keine anderweitige Nutzung dieser Grundstücke zulassen. Im Rahmen des Projekts BUGA 2021 wird eine Abstimmung der Nutzung von Flächen mit einem möglichen Flächenbedarf für eine Nutzung der Defensionskaserne und des Petersbergs erfolgen.

2. Träger der Maßnahmen

Nach derzeitigem Arbeitsstand erfolgt die Prüfung mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen zur Errichtung und Unterbringung des Landesmuseums und die Unterbringung der archäologischen Abteilung des TLDA als Landesbaumaßnahme erfolgen. Zu einem späteren Zeitpunkt können hierzu andere Rechts- und Betriebsformen festgelegt werden.

Die Gestaltung der Verkehrsflächen, der Zuwegungen, der Freiflächen und die Sicherung der Erschließung auf dem Petersberg obliegt der Stadt Erfurt in Abstimmung mit der Landesregierung, soweit das Vorhaben Landesmuseum zur Realisierung gelangt. Die Träger der Maßnahmen tragen grundsätzlich die Kosten. Einzelheiten dazu werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

3. Ziele

Ein neues Landesmuseum soll als wesentlicher Beitrag zur konzeptionellen Entwicklung und Etablierung des Petersbergs als Festungs-, Kultur- und Naherholungsort sowie als touristischer Magnet in Erfurt errichtet werden. Zudem sollen die bestehenden Sammlungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens umfassender präsentiert und eine moderne Form der Wissensvermittlung ermöglicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Defensionskaserne vollständig durch das TLDA und das Landesmuseum genutzt werden. Die Kirche St. Peter und Paul soll durch die Einbindung in das Landesmuseum ihrerseits neu erschlossen und entsprechend der denkmalpflegerischen Voraussetzungen ertüchtigt werden. Die Kirche kann dabei selbst Zeugnis und Bestandteil der Ausstellung und des Ausstellungskonzepts sein. Sie soll jedoch keine umfassende Musealisierung erfahren, sondern auch als Veranstaltungsort nutzbar sein.

Mit der Errichtung der Defensionskaserne wurde das ehemalige Kloster auf dem Petersberg überbaut. Die Erschließung der Defensionskaserne als Museum und Dienststelle sowie die Erschließung der Kirche St. Peter und Paul können mit archäologisch-denkmalspflegerischen Arbeiten eine komplexe Einheit bilden, die sich im zu entwickelnden Museumskonzept abbilden. Das Landesmuseum soll Aspekte der Landesgeschichte von der Eiszeit bis in die Neuzeit für alle Bürger und Bürgerinnen in Thüringen vermitteln. Dabei wird angestrebt, auch die Kirche St. Peter und Paul in die Gesamtkonzeption einzubeziehen; dies setzt die Mitwirkung und Einbeziehung der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten als Eigentümerin voraus.

4. Zeitrahmen

Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung eines solchen Projekts mehrere Jahre dauern wird. Deshalb wird angestrebt, dass zur BUGA in Erfurt 2021 eine Zwischennutzung des Petersbergs in Abstimmung mit den noch festzulegenden Maßnahmen an der Defensionskaserne und der Peterskirche erfolgen. Die Stadt wird dazu in Gespräche mit der LEG als Eigentümerin der Defensionskaserne eintreten.

5. Kooperationsfelder

Der Freistaat Thüringen und die Landeshauptstadt Erfurt sind sich einig, dass eine Umsetzung des Vorhabens nur in enger Zusammenarbeit möglich ist und einigen sich auf folgende Grundsätze der Zusammenarbeit:

- die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten als Eigentümerin der Kirche St. Peter und Paul wird eng eingebunden, wobei ihre Mitwirkung unter Gremienvorbehalt steht;
- Planungsprozesse auf dem Petersberg (etwa die Freiflächenentwicklung für die BUGA 2021 und das neue Konzept) werden abgestimmt und müssen harmonisiert werden;
- Städtische Flächen im unmittelbaren Umfeld der Gebäude, die möglicherweise als Erweiterungs- und Verkehrsflächen benötigt werden, werden bevorzugt für die Planungen vorgehalten und bis dahin nicht anderweitig veräußert oder genutzt;
- es werden keine konkurrierenden Nutzungskonzepte für die Defensionskaserne und die Kirche St. Peter und Paul betrieben oder unterstützt;
- die Stadt wird im Umfeld der Defensionskaserne und Kirche weitere Maßnahmen zur BUGA 2021 ergreifen, die eine touristische Nutzung verbessern und intensivieren, sowie das geplante Landesmuseum maßgeblich unterstützen und mit ermöglichen. Hierzu zählen die barrierefreie Erschließung des Petersberg-Plateaus, ein ausgewogenes Wege- und Erschließungskonzept für die weiteren Erlebnisorte des Petersbergs, ein touristisches Leitsystem und eine angemessene Präsentation der Zitadellengeschichte. Diese Maßnahmen werden nur im Einvernehmen zwischen Freistaat und Stadt durchgeführt. Die Stadt wird zur Ermöglichung dieser Maßnahmen u. a. Anträge auf Gewährung von Fördermitteln zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur stellen;
- die Stadt Erfurt unterstützt intensiv mit ihren Fachämtern die Prüfungen und Planungen;
- bei allen Maßnahmen sind auch die Umfeldentwicklungen zu berücksichtigen und diese zwischen den Partnern einvernehmlich festzulegen.

6. Bundesgartenschau 2021

Die BUGA Erfurt 2021 wird teilweise auf dem Petersberg stattfinden. Der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt werden unter Einbeziehung der BUGA Erfurt 2021 gGmbH die Ermöglichung einzelner Punkte prüfen und soweit möglich wohlwollend begleiten:

- die temporäre, vorübergehende Nutzung von Teilflächen der Defensionskaserne
- die Umsetzung von Teilmaßnahmen in der Kirche und die Schaffung von Ausstellungs- und Veranstaltungsflächen zur Zwischennutzung für die BUGA
- die Vermittlung der Museumsidee und die spielerische Erschließung der Geschichte des Ortes.

7. Struktur

Der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt arbeiten bei dem Projekt eng zusammen. Für die Bau- und Museumsarbeit werden jeweils Arbeitsgruppen gebildet, in denen Freistaat und Stadt gemeinsam wirken. Bei Erforderlichkeit werden weitere Institutionen in die Arbeit einbezogen.

8. Dieser Letter of Intent wird mit der endgültigen Entscheidung der Landesregierung zur Durchführung der oben genannten Ziele durch einen dreiseitigen Vertrag ersetzt.

Erfurt, den

Freistaat Thüringen

Stadt Erfurt

Satzung

der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Erfurter Verkehrsbetriebe AG".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personenverkehr in der Landeshauptstadt Erfurt und der Region.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstandes zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundbesitz zur Bebauung oder Weiterveräußerung erwerben oder sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Die Unternehmen müssen vom Gesellschaftszweck gedeckt sein und in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.130.000,00 und ist eingeteilt in eine Namensaktie im Nennwert von EUR 51.130.000,00 (in Worten: einundfünfzigmillionen einhundertdreißigtausend Euro).

Der Inhaber der Namensaktie ist die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH.

- (2) Der Inhaber der Aktie ist im Aktienbuch, welches vom Vorstand der Gesellschaft geführt wird, eingetragen.
- (3) Eine Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss dazu bedarf zu seiner Wirksamkeit der öffentlichen Beurkundung.

§ 6 Form der Aktien

- (1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann den Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen. Solange die Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Hauptversammlung.

§ 8 Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter leistungsbezogen auszurichten.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist den vom Aufsichtsrat bestellten oder der Hauptversammlung gewählten Personen verwehrt, die
 - a) einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen den Tochterunternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder einem sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft sind.
- (3) Mit Vorständen, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieser Satzung beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat.
- (4) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 hat der Vorstand das Recht, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens zu sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG). Für Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten ebenfalls die Vorschriften des AktG.

§ 9

Vorstand und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Eine Erweiterung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand wird unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens 5 Jahre zulässig.
- (3) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie unter

Berücksichtigung der Interessen der Landeshauptstadt Erfurt zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Hauptversammlung festgestellten Wirtschaftsplans (§ 17 dieser Satzung) tätig.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, für
- a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an den Vorstand nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c) Schenkungen und Verzicht (auch durch den Abschluss von Vergleichen) auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) die Führung eines Aktivrechtsstreits ab einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - f) die Änderung von Verkehrstarifen und allgemeine Beförderungsbedingungen,
 - g) Einrichtung und wesentliche Änderung von Verkehrslinien,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken.
- (3) Der Vorstand hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss auch im Umlaufverfahren nicht vorzeitig herbeigeführt werden kann, darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung des jeweiligen Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

Auf der Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die weiteren 3 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt.

- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 102 AktG mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes, erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder als Mitglieder des Stadtrates gewählt werden, können bei Aufgabe oder Beendigung des öffentlichen Amtes oder des Stadtratsmandates von der Hauptversammlung jederzeit abberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates für das kein Ersatzmitglied gewählt wurde, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung oder von den Arbeitnehmern gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht für den zu wählenden Aufsichtsratsvorsitzenden haben die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates. Den Arbeitnehmern steht das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Vorstand den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Zu einer konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats lädt der Vorstand ohne Auftrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und – außer in Fällen einer konstituierenden Sitzung – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung mit seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einberufung in Textform. In dringenden Fällen kann der Auf-

sichtsrat mündlich oder fernmündlich einberufen und/oder eine verkürzte Frist, zumindest jedoch von drei Arbeitstagen, gewählt werden. Vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt oder ergibt auch eine erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen (Telefon) oder Erklärungen in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in dem gewählten Verfahren. Über jede Beschlussfassung über Einholung von fernmündlichen Erklärungen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Abs. 7 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden die Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Erfurter Verkehrsbetriebe AG“ abgegeben.

- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Ausschüsse bilden. Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für den Aufsichtsrat finden auf die Ausschüsse des Aufsichtsrates entsprechende Anwendung.

§ 13 **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit dieser Satzung entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt:
 - a) über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge des Vorstandes,
 - b) über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) in den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
 - d) zur Empfehlung an die Hauptversammlung in den Fällen des § 15 dieser Satzung,
 - e) über die Billigung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt gemäß § 15 Absatz 2 b dieser Satzung den bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 **Einberufung und Vorsitz der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Jeder Aktionär hat das Recht, eine außerordentliche Hauptversammlung zu verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Vorstand sollen an der Hauptversammlung teilnehmen.

- (5) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Hauptversammlung hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Aktionär und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden.

§ 15 **Aufgaben der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals,
 - f) die Änderung dieser Satzung,
 - g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - h) die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft.

§ 16 **Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit nicht zwingend gesetzliche oder in dieser Satzung enthaltene Vorschriften entgegenstehen, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor-

schreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme.

- (2) Jeder Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist in einer Hauptversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Hauptversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflichten

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und dem Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zur Prüfung unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten und seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich den Bericht den Aktionären zuzuleiten und die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Vorstand hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die Vorschriften des §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19 **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassenbuch- und Betriebsprüfung.

§ 20 **Ergebnisverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Aktionären als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Vorstand ist nicht befugt, außerhalb eines von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Aktionäre, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet.

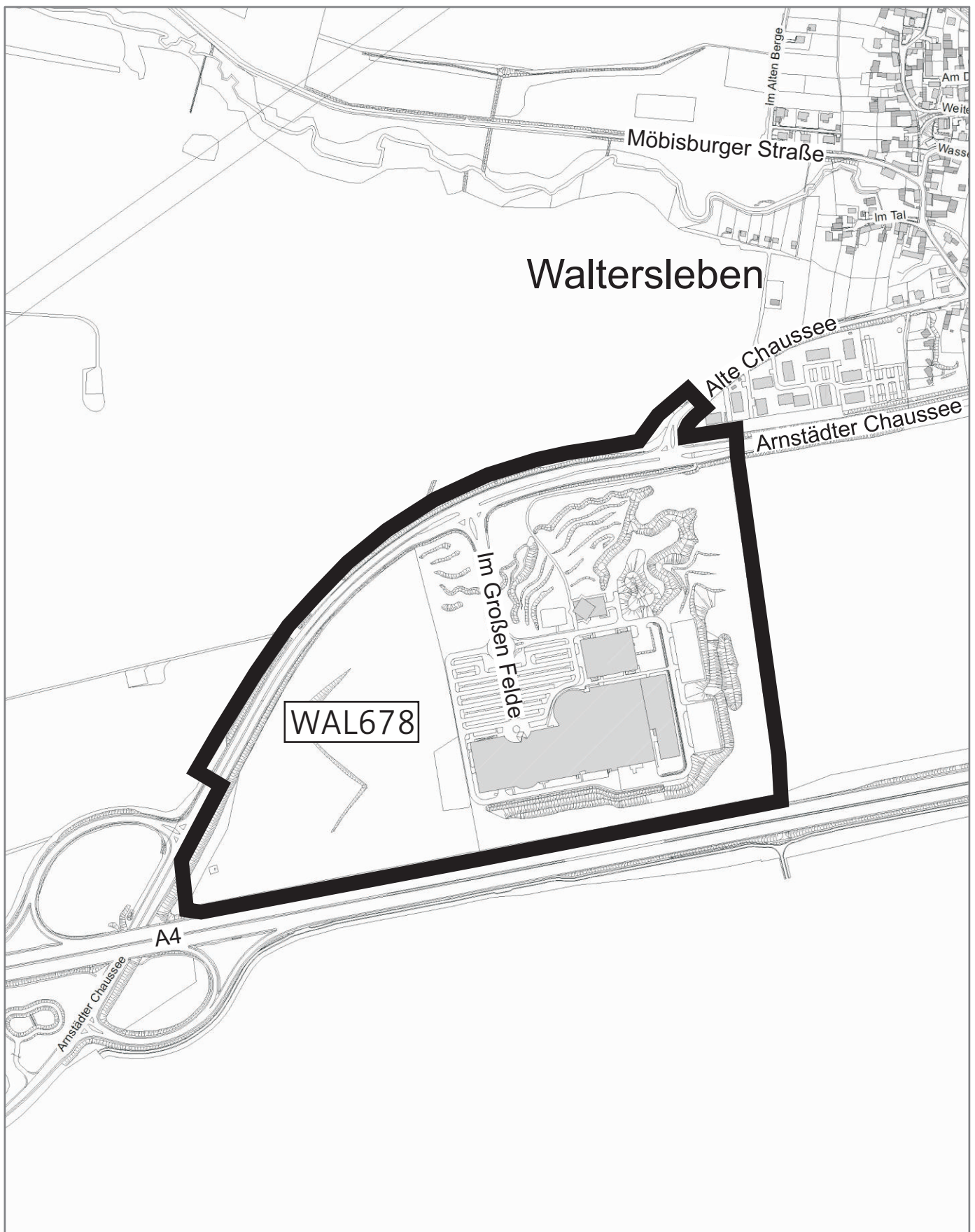
Die genannten Aktionäre müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre, nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital.

§ 22 Bekanntmachungen

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL678

“Höffner - Waltersleben“

Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung in Erfurt

Präambel

Diese Leitlinien sind Grundlage für eine kooperative Bürgerbeteiligung in der Stadt Erfurt für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Die kooperative Bürgerbeteiligung soll dazu beitragen, Transparenz bei kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu schaffen, Augenhöhe herzustellen und Bürgerideen mit einzubeziehen. Bürgerbeteiligung beinhaltet auch die Interessenswahrnehmung der Kinder und Jugendlichen in angemessener Form. Das soll Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik stärken und eine neue Beteiligungskultur entwickeln, die auch Planungssicherheiten und die Kosten von Vorhaben im Blick hat.

Die kooperative Bürgerbeteiligung für sämtliche städtische Planungsverfahren (soziale, ökologische, wirtschaftliche und bauliche) soll die Qualität der Planungen und ihrer Durchführungen und Umsetzungen weiter verbessern helfen sowie Lösungswege und Alternativen bei Konflikten aufzeigen. Sie soll die Entscheidungen des Stadtrates mit vorbereiten.

Die gesetzliche Regelungen zur Bürgerbeteiligung - insbesondere die §§ 15 ff. ThürKO werden hierdurch nicht berührt.

Alles zusammen soll die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Stadt stärken.

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sollen gemäß der "Satzung für die Beteiligung junger Menschen in Erfurt" vom 01.02.2017 vertreten werden.

Teil I Grundlagen

1 Begriffsdefinition kooperative Bürgerbeteiligung

(1) Die Phasen der kooperativen Bürgerbeteiligung sind die:

- a. Informationsphase mit div. Instrumenten; möglichst zielgenau.
- b. Konsultationsphase (Anhörung, partnerschaftliche Beratung)
- c. Entscheidung durch den Stadtrat
- d. Umsetzungsphase durch die Stadtverwaltung
- e. Bericht über die Umsetzung

- (2) Ein erfolgreiches Bürgerbeteiligungskonzept ist von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:
- Was ist Gegenstand der Beteiligung?
 - Wer sind die betroffenen Akteure und wer muss in die Kommunikation einbezogen werden?
 - Wie groß ist der Handlungsspielraum (Ressourcen/Rahmenbedingungen)?
 - Welche Methoden sind zielführend und wie wird die Kommunikation gestaltet?
- (3) Die kooperative Bürgerbeteiligung ergänzt die gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §15 ThürKO; Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §17 ThürKO i.V. mit §§1ff ThürEBBG; formalen Beteiligungen in Genehmigungsverfahren nach UVP, BauGB, etc.). Instrumente der kooperativen Bürgerbeteiligung sind beispielhaft im Methodenkoffer (Anlage) aufgeführt. Diese sind für konkrete Bürgerbeteiligungskonzepte in Erfurt bedarfsgerecht anzuwenden und anzupassen.

2 Geltungs-, Anwendungsbereich

- (1) Ein kooperatives Bürgerbeteiligungsverfahren ist für diejenigen Angelegenheiten möglich, welche zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören und für welche die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, § 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 ThürKO.
- (2) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren ist hingegen für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ausgeschlossen, § 3 ThürKO. Im Übrigen setzt ein jedes kooperatives Bürgerbeteiligungsverfahren den Beschluss des Stadtrates über ein Bürgerbeteiligungskonzept voraus.
- (3) Eine kooperative Bürgerbeteiligung ist zudem in all jenen Fällen nicht möglich, in denen ein gesetzliches Verbot gilt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle des § 1 ThürEBBG in analoger Anwendung. Dazu gehört u.a. das Bauplanungsverfahren, sofern eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Allerdings soll die Stadtverwaltung in diesem Falle auf die nicht öffentlichen Vorhabenträger hinwirken, dass nach §3 (1) BauGB i.V. mit § 25 (3) ThürVwVfG eine umfassende und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor Aufstellungsbeschluss realisiert wird. Ist die Stadt Erfurt selbst Vorhabenträger nach BauGB mit verbindlich vorliegender Bauleitplanung, dann verfährt sie für alle Vorhaben der Vorhabenliste ebenfalls so. Dies findet ebenso Anwendung bei Bauvorhaben ohne Vorliegen einer Bauleitplanung, eines Grünflächenplanes und bei Wettbewerben.
- (4) Soweit nach diesen Leitlinien durch den Stadtrat die Durchführung einer kooperativen Bürgerbeteiligung beschlossen worden ist, fasst der Stadtrat bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache keine Beschlüsse. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§ 30 ThürKO) bleibt unberührt.

Teil II Verfahren

3 Vorhaben und Vorhabenliste

- (1) Grundlage der kooperativen Bürgerbeteiligung ist eine Vorhabenliste, die die Stadtverwaltung erstellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt. Die aktuelle Vorhabenliste ist im Internet unter <http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/buergerbeteiligung/vorhabenliste/index.html> ständig abrufbar.
- (2) Vorhaben der Vorhabenliste sind geplante soziale, ökologische, wirtschaftliche und bauliche Projekte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. An dem Vorhaben wird ein starkes öffentliches Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, der Ortsteile, engerer, aber betroffener Personenkreis als Nutzer, vermutet.
 - b. Es handelt sich um ein Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mind. 1,0 Mio. Euro.
 - c. Es handelt sich um ein stadtprägendes, langfristig wirkendes Projekt.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung jedes geeignete Projekt, auch unabhängig von der Erfüllung einzelner Kriterien in die Vorhabenliste aufnehmen.
- (4) Die Vorhaben sind konkret sowie kurz und knapp zu beschreiben, um eine Beurteilung durch den Stadtrat sowie die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und beinhalten insbesondere folgende Informationen:
 - a. Zielsetzung und Beschreibung des Vorhabens
 - b. Zielgruppe/Betroffene und betroffenes Gebiet
 - c. Zeitplan der Umsetzung
 - d. Links zu Stadtratsbeschluss
 - e. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens soweit bezifferbar
 - f. Aktueller Bearbeitungsstand
 - g. Schwerpunktmäßig betroffene Themen
 - h. Verantwortliches Amt
 - i. Art der Bürgerbeteiligung: formell/informell
- (5) Erfolgt die Bürgerbeteiligung formell sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ergänzen. Bei der informellen Bürgerbeteiligung sind die geplanten Methoden zu benennen.
- (6) Die Vorhabenliste wird laufend aktualisiert und regelmäßig, mindestens jährlich, vom Stadtrat beschlossen.
- (7) Vor der Beschlussfassung der Vorhabenliste durch den Stadtrat ist eine Stellungnahme vom Beteiligungsrat (Ziffer 7) einzuholen.

4 Bürgerbeteiligungskonzepte

- (1) Soweit der Stadtrat für ein Vorhaben eine kooperative Bürgerbeteiligung beschlossen hat, erstellt die Stadtverwaltung ein vorhabenbezogenes Beteiligungskonzept.

Das Beteiligungskonzept umfasst die:

- a. Beschreibung des Beteiligungsgegenstands
 - b. Wahl der Methoden
 - c. Auswahl der zu Beteiligenden
 - d. Bestimmung der Evaluationskriterien; dazu gehören insbesondere auch, dass die Beteiligungsergebnisse im abschließenden Entscheidungsprozess nachvollziehbar berücksichtigt und die Annahmen oder Ablehnungen der Bürgereingaben der Öffentlichkeit begründet vorgetragen werden.
 - e. Prozessplanung und -kosten
 - f. Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens. Um eine verlässliche Information über die Meinung der Bürgerschaft zu gewinnen, sollen deshalb an Punkten, die für die Vorhabenentwicklung von maßgeblicher Bedeutung sind, die erarbeiteten Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Vorhabenliste und die Bürgerbeteiligungskonzepte gehen dem Beteiligungsrat zur Stellungnahme zu. Der Beteiligungsrat erteilt eine Stellungnahme spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist nach vorheriger Abstimmung auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Soweit es zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit oder der Art und Weise einer Bürgerbeteiligung kommt, tritt auf Verlangen eines der drei Partner des Trialog dieser zusammen und erarbeitet gemeinsame Bürgerbeteiligungskonzepte. Der Trialog stimmt mit Mehrheit über die überarbeiteten Bürgerbeteiligungskonzepte ab.
- (4) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist durchgeführt, ist der Stadtrat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

5 Trialog

- (1) Der Trialog ist eine Arbeitsgruppe zur Installation einer neuen kooperativen Bürgerbeteiligung in der Stadt Erfurt. Er tritt auf Verlangen der Stadtverwaltung, des Stadtrates oder des Beteiligungsbeirates zusammen. Die Mitarbeit im Trialog ist unentgeltlich. Er setzt sich zusammen aus:
- a. Mitgliedern des Stadtrates,
 - b. des/der Beteiligungsbeirates und
 - c. der Stadtverwaltung.

Jede Gruppe entsendet die gleiche Anzahl von stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsgruppe. Die Höchstzahl der Mitglieder einer Gruppe bemisst sich nach der Zahl der Fraktionen im Erfurter Stadtrat (z. Bsp. 5 Fraktionen x 3 = 15 Personen).

- (2) Aufgabe des Trialog sind
- a. die Beratung und Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung in den Fällen abweichender Voten zu den von der Verwaltung vorgelegten Bürgerbeteiligungskonzepten
 - b. die regelmäßige Evaluation und die Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen zur Weiterentwicklung und Fortschreibung der kooperativen Bürgerbeteiligung in Erfurt,
 - c. ein Jahr nach Wirksamwerden der Verfahrensweise der kooperativen Bürgerbeteiligung soll die Notwendigkeit des Fortbestehens des Trialog geprüft werden.
- (3) Der Trialog kann sich eine Arbeitsordnung geben. Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Trialog, leitet die Sitzungen und erstellt das Protokoll. Betroffene Ämter und Dezernate sowie externe Dritte können als Fachberater hinzugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht. Der Trialog tagt grundsätzlich öffentlich. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Konsultationsverfahrens zur Erörterung der Evaluationsergebnisse und zur Erarbeitung von Empfehlungen an den Stadtrat liegt bei der Stadtverwaltung.

Teil III Koordination und Trägerschaft

6 Planung und Durchführung der „kooperativen Bürgerbeteiligung“

Die Stadtverwaltung ist für die Planung und Durchführung der kooperativen Bürgerbeteiligung verantwortlich und schafft dafür intern die erforderlichen Strukturen. Insbesondere benennt der Oberbürgermeister eine zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für Vereine, Initiativen und Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der informellen und formellen Bürgerbeteiligung sowie konkreten vorhabenbezogenen Bürgerbeteiligungskonzepten.

7 Beteiligungsrat

- (1) Der Beteiligungsrat ist ein Gremium der Landeshauptstadt Erfurt. Zusammengesetzt ist er aus fünfzehn Bürgerinnen und Bürgern. Davon sind 5 Bürgerinnen und Bürger mit Erfahrung in solchen Prozessen, 10 Bürgerinnen und Bürger aus Vereinen, Verbänden und Initiativen, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben, für 5 Jahre vorzuschlagen. Im Beteiligungsrat sind außerdem je ein/e Vertreter/in aus der jeweiligen Stadtratsfraktion vertreten. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 2 Jugendliche unter 27 Jahren, die durch den Stadtjugendring benannt werden, im Beteiligungsrat aufgenommen werden. Letztendlich werden aus diesen Vorschlägen im Losverfahren die Mitglieder ermittelt.
- (2) Der Beteiligungsrat ist ein ehrenamtliches, beratendes Gremium nach der städtischen Hauptsatzung. Der Beteiligungsrat soll neben Stellungnahmen zu Beteiligungskonzepten Handlungsempfehlungen erarbeiten, um die koordinierte und auf Dialog basierende Bürgerbeteiligung zu verbessern. Er soll Ansprechpartner

für Bürgerinnen und Bürger, Stadtverwaltung sowie die Stadträtinnen und -räte für das Thema "Bürgerbeteiligung" sein.

- (3) Die / der Vorsitzende des Beteiligungsrates wird durch die Mitglieder in einer Abstimmung bestimmt, erfüllt eine koordinierende Aufgabe innerhalb des Beteiligungsrates und leitet die regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Zusätzlich erfüllt die / der Vorsitzende repräsentative Aufgaben gegenüber dem Stadtrat, der Bürgerschaft und der Verwaltung.
- (4) Der Beteiligungsrat hält regelmäßige öffentliche Arbeitstreffen ab. Bei Abstimmungen innerhalb des Beteiligungsrates sind nach Möglichkeit Konsensentscheidungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.

Teil IV Umsetzung, Evaluation, Inkrafttreten

8 Umsetzung von Bürgerbeteiligungskonzepten

Für die Realisierung der vom Stadtrat beschlossenen Bürgerbeteiligungskonzepte als Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Dabei hat die Stadtverwaltung die für eine Evaluation erforderlichen Daten und Informationen zu erheben und nachvollziehbar zu dokumentieren.

9 Evaluation und Weiterentwicklung

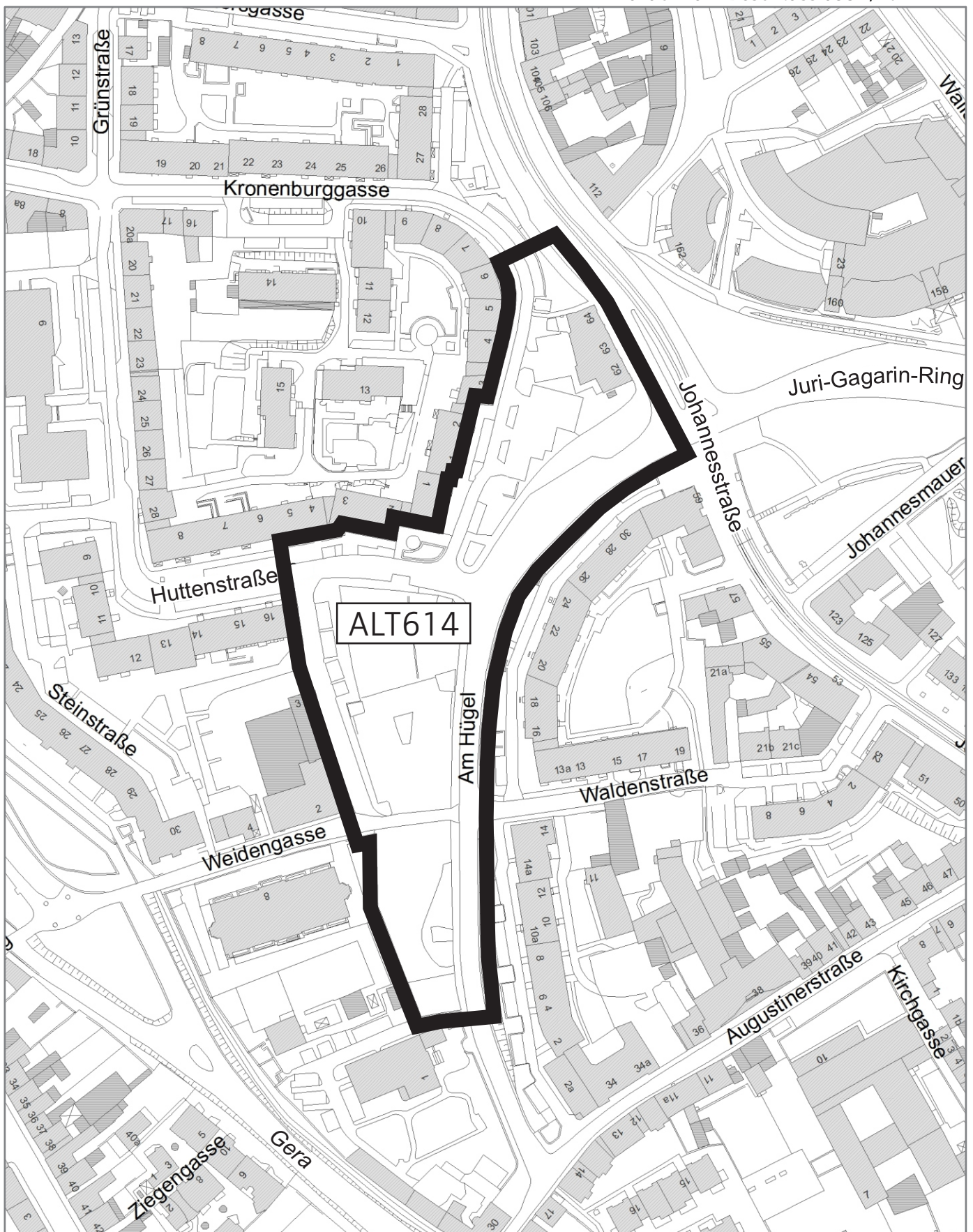
Nach zwei Jahren wird das Konzept „kooperative Bürgerbeteiligung“ evaluiert und ggf. weiterentwickelt. Die Evaluation umfasst insbesondere auch die partizipative Erarbeitung einer Empfehlung zur Fortführung bzw. Weiterentwicklung des Konzepts „kooperative Bürgerbeteiligung“ im Rahmen einer oder mehrerer öffentlicher Veranstaltungen. Die Empfehlungen richten sich an den Stadtrat, der über die Umsetzung zu entscheiden hat.

10 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten mit Beschluss durch den Stadtrat am (Datum) in Kraft.

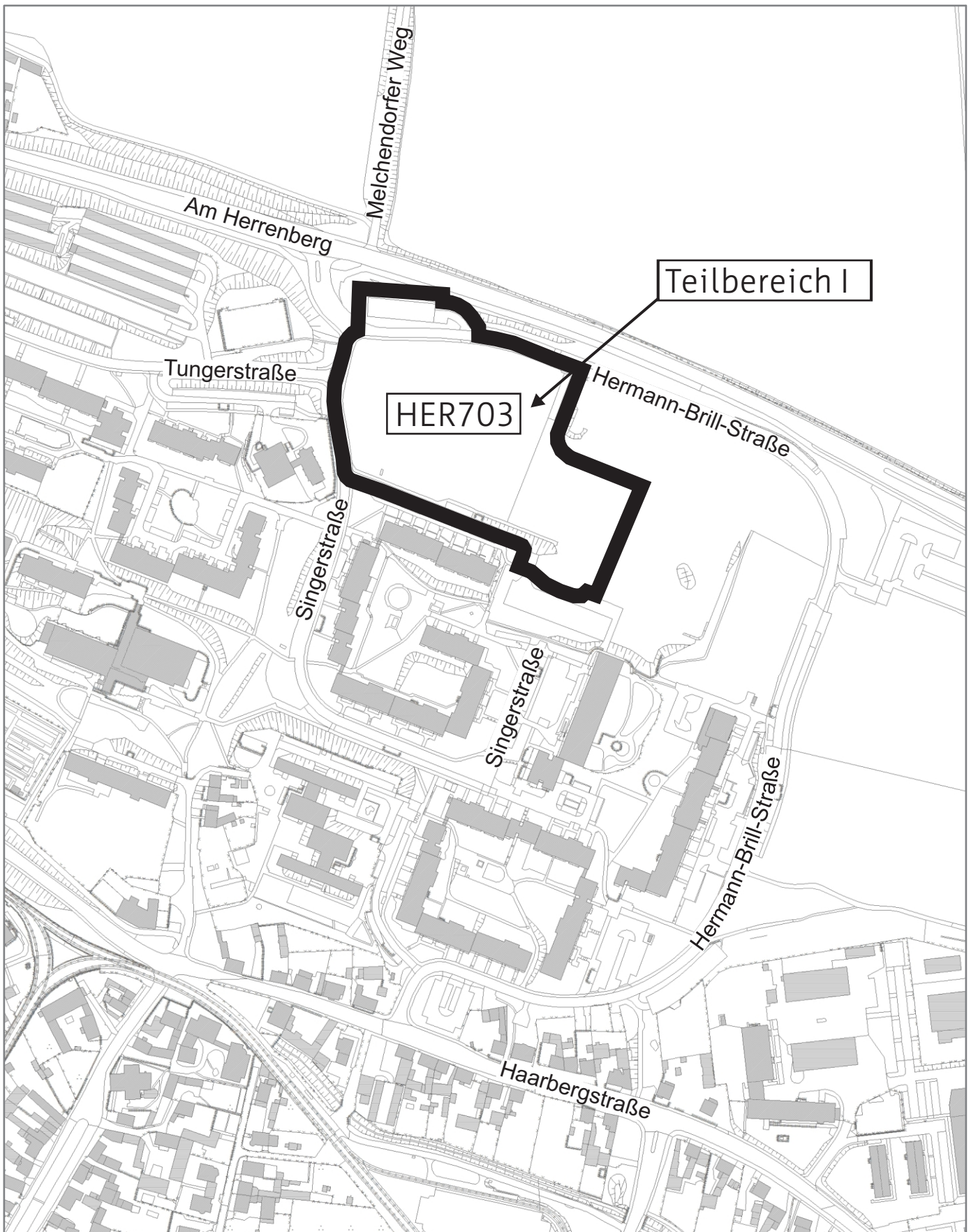
Anlage

Methoden- und Instrumentenkoffer zur Bürgerbeteiligung in der Stadt Erfurt



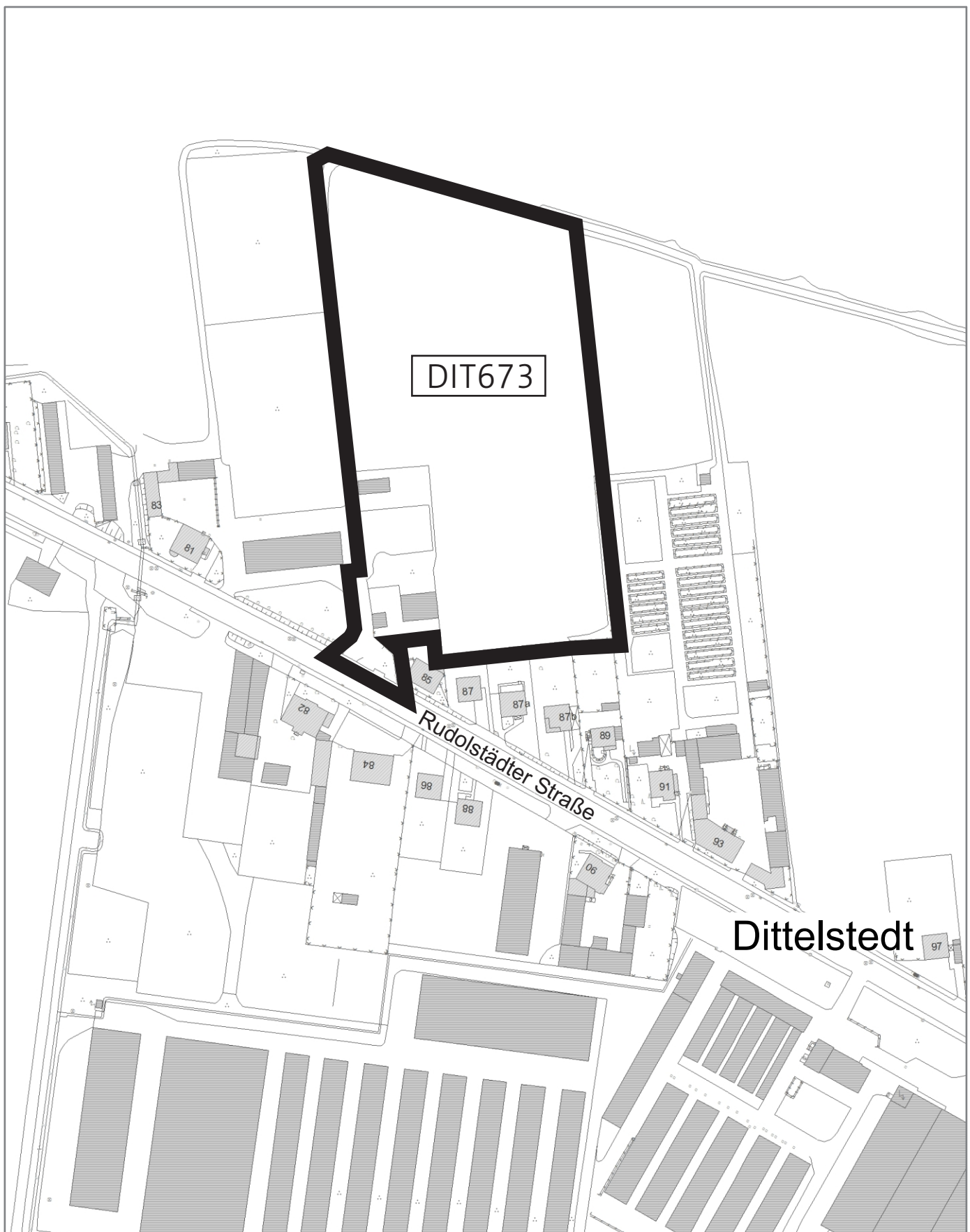
Bebauungsplan ALT614

“Am Hügel“



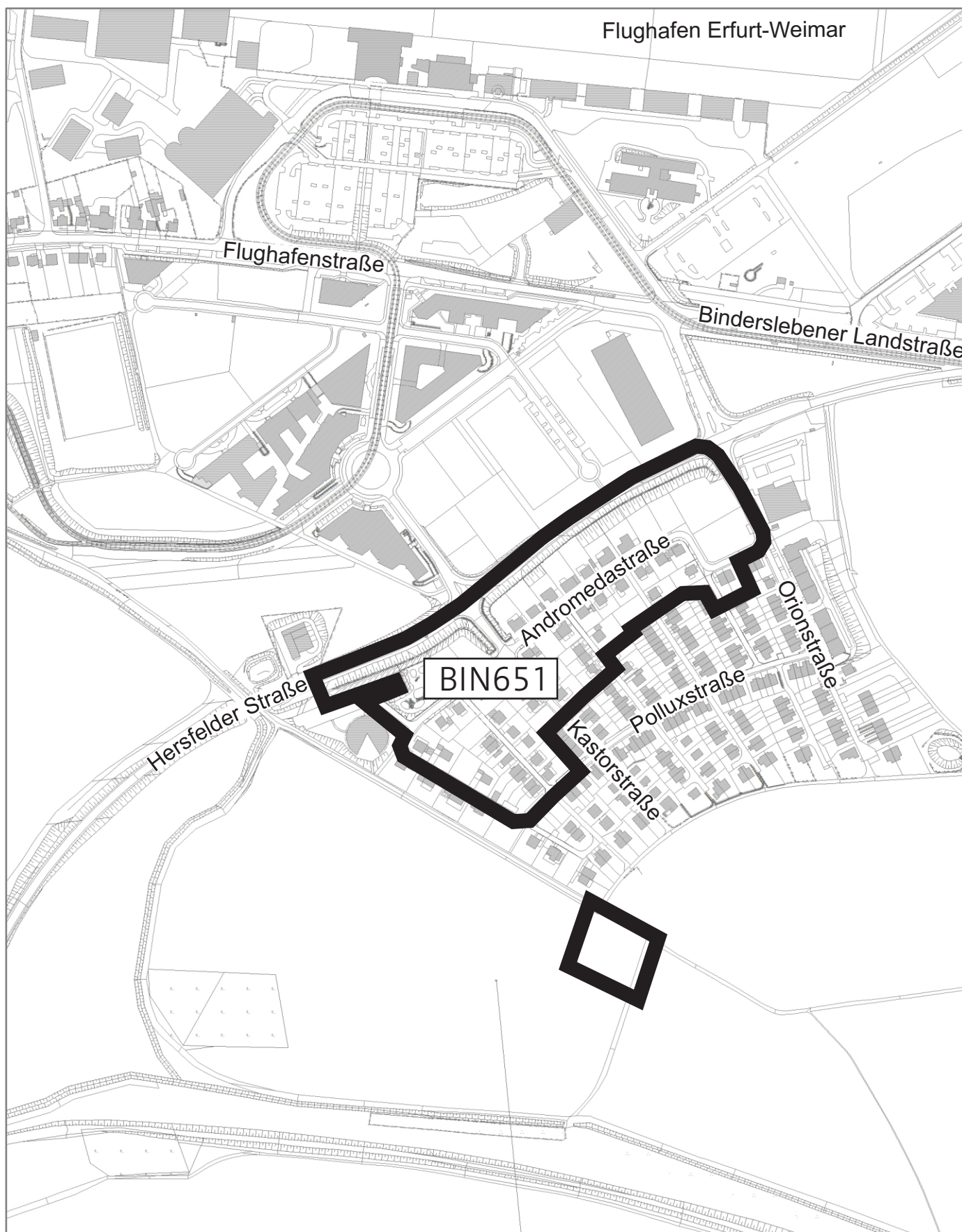
Vorhabenbezogener Bebauungsplan HER703

“Wohngebiet Singerstraße/Hermann-Brill-Straße - Teilbereich I“



Vorhabenbezogener Bebauungsplan DIT673

“Caravan- und Campingplatz Erfurt-Dittelstedt“



Bebauungsplan BIN651

“An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“

1. Änderung

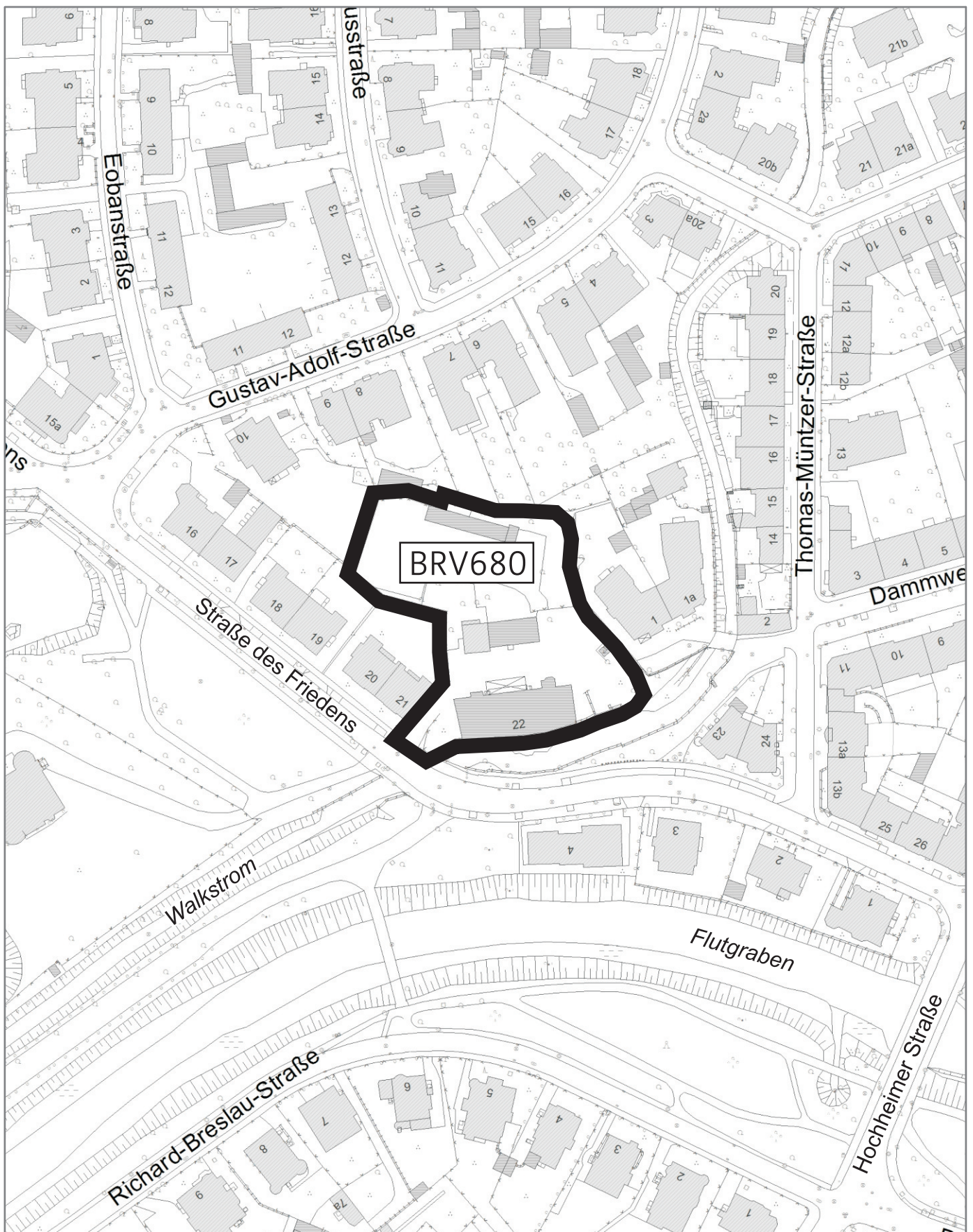
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2017

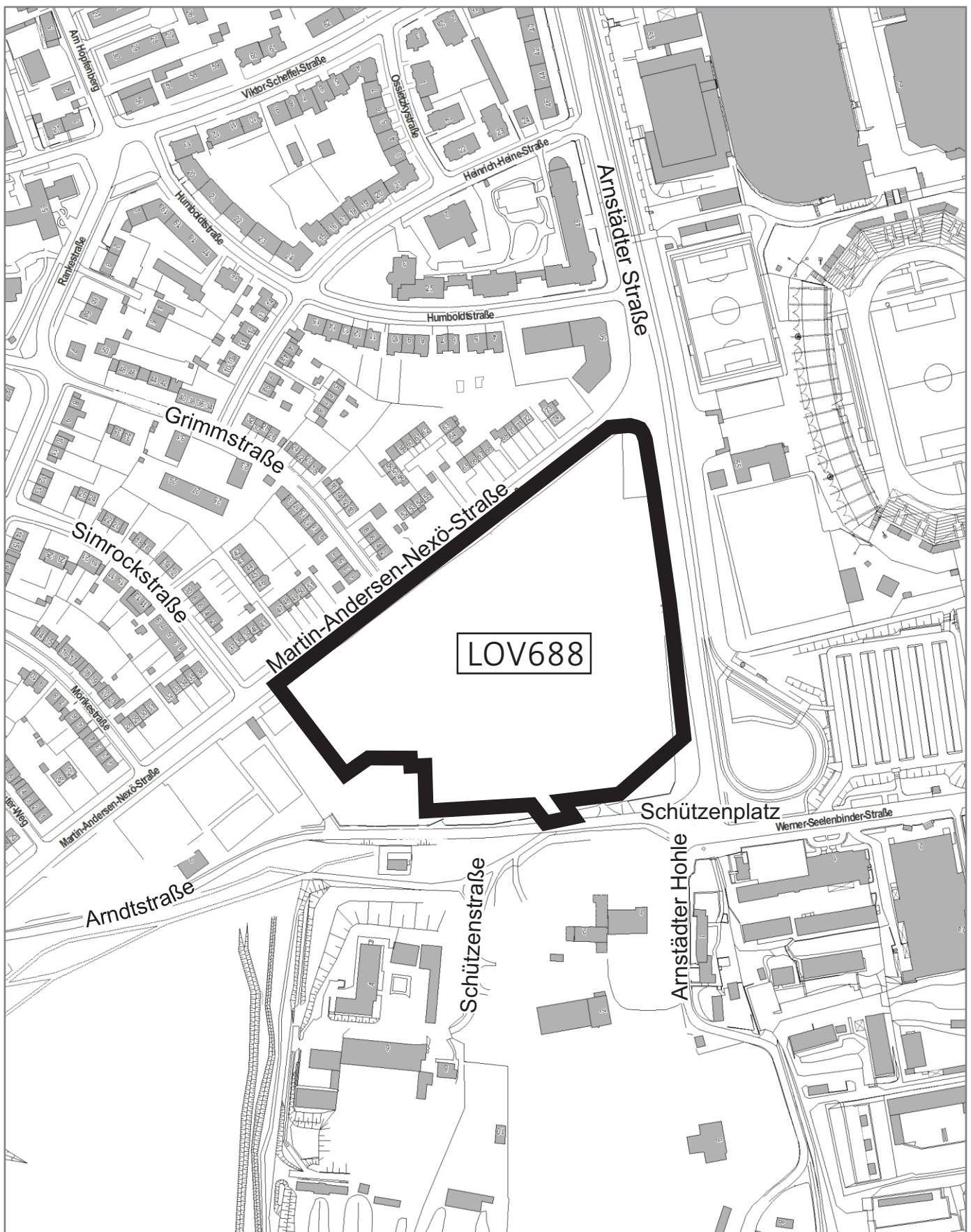
Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



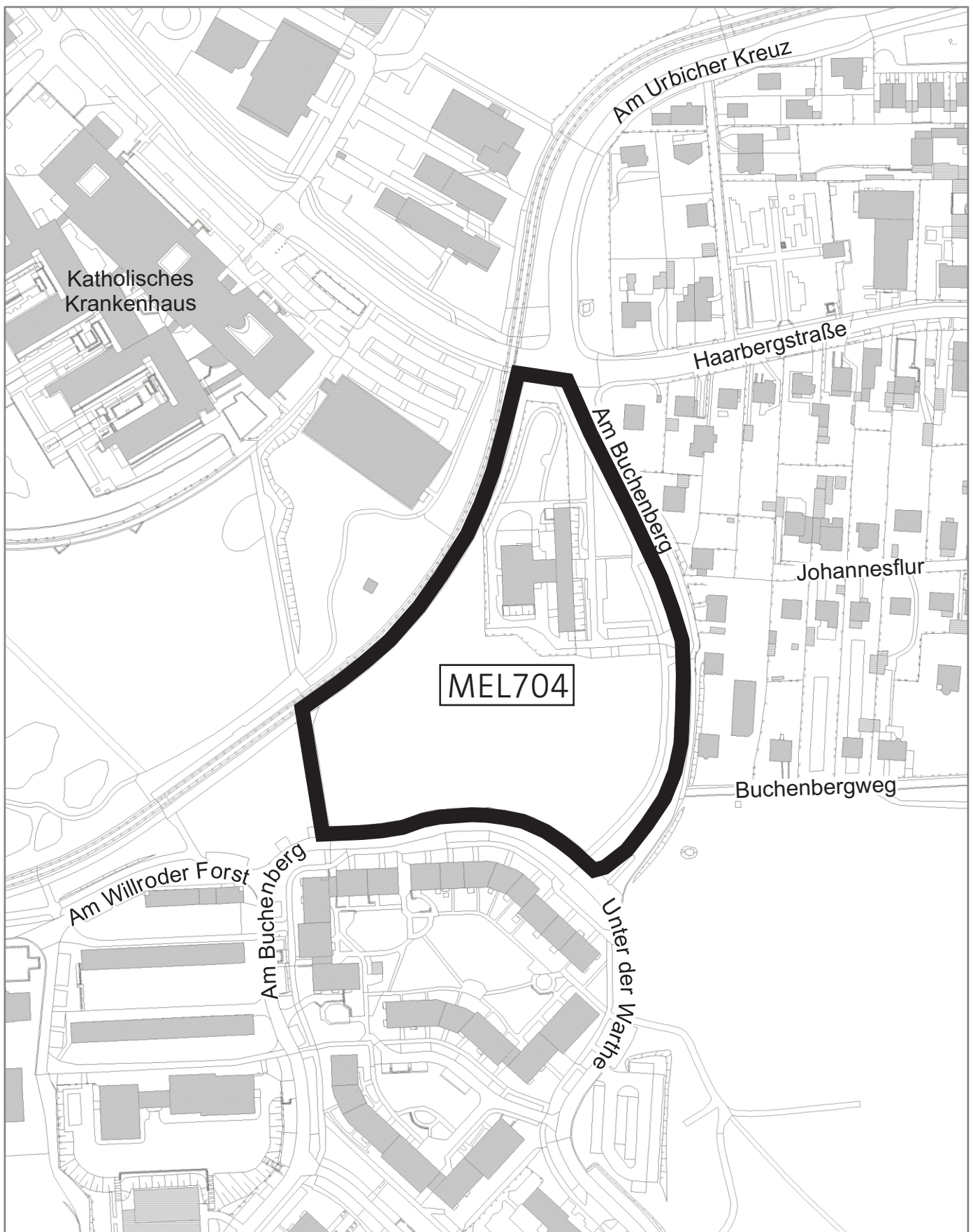
Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV680

“Wohnen am Walkstrom“



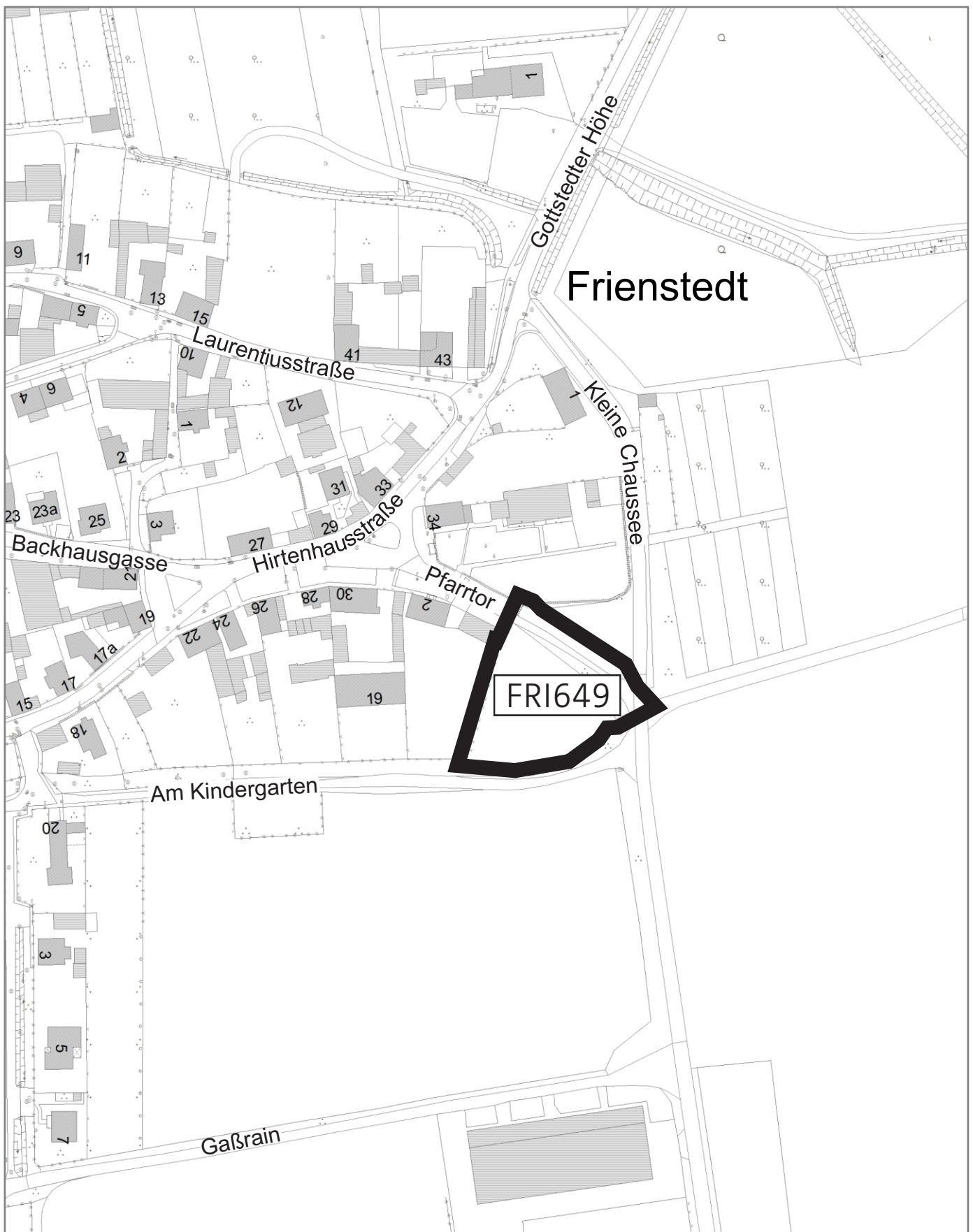
Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688

“Quartier Lingel am Steigerwald“



Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL704

Erweiterung des Katholischen Krankenhauses "St. Johann Nepomuk" Erfurt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649

“Kindertagesstätte Frienstedt“

Vertrag

über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt als Träger des Rettungsdienstes
(vertreten durch den Oberbürgermeister)

und

dem DRK – Kreisverband Erfurt e.V.

dem ASB – Regionalverband Mittelthüringen e.V.

der JUH e.V.-Regionalverband Mittelthüringen

der MHD gemeinnützige GmbH

der Ambulanz Erfurt GmbH

(im Folgenden Durchführende genannt)

- einerseits-

sowie

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Herrn Mike Stolle

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30171 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frankfurt/M.

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) –
Landesverband Mitte

(im Folgenden Kostenträger genannt)

- andererseits -

§ 1

Grundlagen des Vertrages

Geschäftsgrundlagen des Vertrages sind:

- das Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16.Juli 2008 verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.Juli 2008, geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes Artikel 1 vom 10.Juni 2014
- der Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen vom 29.04.2009, in der geänderten Fassung vom 14.10.2014
- der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung
- die öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 6 Abs.1 des ThürRettG zwischen dem Aufgabenträger und den jeweiligen Durchführenden.
- Konsenspapier zur Einführung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz- NotSanG) im Freistaat Thüringen ab dem Ausbildungsbeginn 2015/2016 (Konsenspapier)

§ 2

Ziel des Vertrages

Ziel der Vertragsparteien ist es, den Rettungsdienst im Bereich der Stadt Erfurt bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu gestalten. Alle Vertragspartner verpflichten sich, die vorhandenen Strukturen im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten zu optimieren. Dieser Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen des Rettungsdienstes und legt die Benutzungsentgelte fest.

§ 3

Geltungsbereich

Die zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gemäß § 22 Thüringer Rettungsdienstgesetz für alle Benutzer des öffentlichen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt.

§ 4

Statistiken

1. Der Träger des Rettungsdienstes legt den Kostenträgern auf der Grundlage der Leitstellendokumentation monatlich eine Einsatzstatistik vor, aus der sich - unterschieden nach den Fahrzeugarten RTW, KTW, NEF sowie nach Rettungswachen - alle über die Leitstelle vermittelten Einsätze der Vorhaltungsfahrzeuge ergeben. Diese hat folgende Angaben gemäß Muster Anlage 1 zu enthalten: alle Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes (einschließlich Fehleinsätze) im Monat. Zusätzlich werden die Fehleinsätze rettungsmittelbezogen zusammengefasst ausgewiesen. Die Meldung der durchschnittlichen Einsatzdauer je Rettungsmittel erfolgt einmal im Quartal. Die Statistiken sind bis zum letzten Tag des Folgemonats jedem Kostenträger vorzulegen. Die Kilometerstände und die Laufleistungen der einzelnen Rettungsmittel innerhalb der letzten zwölf Monate werden den Kostenträgern mit Stichtag 31.12., ebenfalls bis zum letzten Tag des Folgemonats, übermittelt.
2. Auf Anforderung der Kostenträger und mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten sind die Einsätze eines Monats tageweise, wachenbezogen sowie fahrzeugbezogen über den Tagesverlauf (stundenweise mit Einsatzbeginn u. -ende) zu dokumentieren.
3. Für die Fehleinsätze ist den Kostenträgern eine quartalsweise Statistik zu übermitteln. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: Einsatznummer der Leitstelle, Rettungsmittel, Rettungswache, Einsatztag, Einsatzort, Grund des Fehleinsatzes. Diese Statistik ist den Kostenträgern bis zum letzten Tag des Monats nach Quartalsende vorzulegen.
4. Für die uneinbringlichen Forderungen ist eine detaillierte Übersicht zu führen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:
Name, Vorname, Kostenträger, Durchführender, Tag des Einsatzes, Ausgangs- und Zielort, Arztnummer des verordnenden Arztes, Einsatznummer der Leitstelle, Grund der Bewertung als uneinbringliche Forderung, detaillierter Nachweis aller veranlassten Aktivitäten zum Forderungseinzug.
5. Die Statistiken nach Pkt. 1, 2 und 3 sind den Kostenträgern zum jeweiligen Termin als Excel-Datei auf elektronischem Weg zuzusenden.

§ 5

Einsatzvergabe

Alle Einsätze werden über die zuständige Leitstelle disponiert. Die Leitstelle vergibt den jeweiligen Einsatz an das für den Einsatz geeignete Rettungsmittel, das den Einsatzort am schnellsten erreichen kann. Auf den Rechnungen ist die Vergabenummer der Leitstelle anzugeben.

§ 6

Einsatzvergütung

1. Der Träger des Rettungsdienstes, die Durchführenden und die Kostenträger gehen von einem jährlichen Gesamtkostenvolumen in Höhe von

7.930.013 EUR

gemäß des anliegenden Kosten- und Leistungsnachweises (Anlage 3) und folgenden jährlichen Einsatzzahlen (ohne Fehleinsätze):

RTW:	25.900	Einsätze
NEF:	8.200	Einsätze
KTW:	<u>11.700</u>	Einsätze
Gesamt:	45.800	Einsätze

für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2018 aus.

2. Im Gesamtkostenvolumen nach § 6 Nr. 1 ist ein Gesamtbetrag für Ausbildungskosten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Höhe von

340.919 EUR

zweckgebunden auf der Grundlage des Konsenspapiers enthalten.

Ausbildungsabbrüche sind den Kostenträgern unverzüglich anzuzeigen.

Die finanziellen Auswirkungen von Ausbildungsabbrüchen oder aufgrund nicht erfolgter Inanspruchnahme bereits bestätigter und in den Kosten enthaltender Ausbildungsplätze werden im folgenden Vertragszeitraum kostenmindernd korrigiert. Die Beträge sind dem Erlösausgleich nach § 6 Nr. 8 für den folgenden Vertragszeitraum hinzuzurechnen und werden durch den Aufgabenträger dem Durchführenden in Abzug gebracht und an die Kostenträger zurückgezahlt.

3. Im Gesamtkostenvolumen nach § 6 Nr.1 ist ein Gesamtbetrag für Kosten für die weitere Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und für die Vorbereitung zu Ergänzungsprüfungen in Höhe von

37.093 EUR

zweckgebunden enthalten. Die Verwendung ist zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Vertragsverhandlung mitarbeiterbezogen in anonymisierter Form (Personalnummer und Geburtsdatum) durch den Durchführenden nachzuweisen. Nicht benötigte Beträge werden dem Erlösausgleich nach § 6 Nr. 8 für den folgenden Vertragszeitraum hinzugerechnet und durch den Aufgabenträger dem Durchführenden in Abzug gebracht und an die Kostenträger zurückgezahlt.

4. Das jährliche Kostenvolumen ohne Kosten nach § 6 Nr. 2 und 3 (Ausbildungskosten und Kosten der weiteren Ausbildung) beträgt

7.552.001 EUR

für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2018.

5. Einsatzzahlen (mit Fehleinsätzen) zur Ermittlung der einsatzbezogenen Sachkosten im Rahmen der Erlösberechnung nach § 6 Nr.8:

RTW:	29.003	Einsätze
NEF:	8.802	Einsätze
KTW:	12.094	Einsätze
Gesamt:	49.899	Einsätze

6. Für die Benutzung der vom Vertrag erfassten Rettungsmittel werden folgende Benutzungsentgelte vereinbart:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
RTW	216,46 EUR/Einsatz inkl. 12,46 EUR Leitstellenkosten
NEF	128,30 EUR/Einsatz inkl. 12,46 EUR Leitstellenkosten
KTW	157,46 EUR/Einsatz inkl. 12,46 EUR Leitstellenkosten.

7. Um Überzahlungen in Höhe von 152.653 EUR auf Grund von Mehreinsätzen des Zeitraumes 06/16 bis 05/17 (abgelaufener Vertragszeitraum) entsprechend der Festlegung des Rettungsdienstvertrages vom 06.06.2016, § 6 Nr. 5. wieder auszugleichen, werden die jeweils gültigen Einsatzvergütungen um den Ausgleichsbetrag in Höhe von

3,33 EUR/Einsatz

reduziert.

Daher ergeben sich für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2018 folgende Zahlbeträge:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
RTW	213,13 EUR/Einsatz inkl. 12,46 EUR Leitstellenkosten
NEF	124,97 EUR/Einsatz inkl. 12,46 EUR Leitstellenkosten
KTW	154,13 EUR/Einsatz inkl. 12,46 EUR Leitstellenkosten.

8. Die Vertragspartner vereinbaren, dass Mehr- bzw. Mindererlöse, die ausschließlich aus der Abweichung von den geplanten fahrzeugspezifischen Einsätzen (Einsatzzahlen ohne Fehleinsätze) gemäß § 6 Nr.1 resultieren, nach Ablauf des Vertragszeitraumes in den sich anschließenden Vertragsverhandlungen rettungsmittelspezifisch ermittelt werden. Zur Ermittlung der variablen Sachkosten werden die Einsatzzahlen nach § 6 Nr.5 (Einsatzzahlen mit Fehleinsätzen) zugrunde gelegt und diese mit den Mehr- bzw. Mindererlösen verrechnet. Der sich nach diesem Vertrag ergebende Betrag für Mehr- bzw. Mindererlöse je Vertragsjahr wird bei den neu zu vereinbarenden Benutzungsentgelten in der Weise berücksichtigt, dass sich diese entsprechend wertmäßig erhöhen bzw. vermindern. Bewertungszeitraum ist der abgelaufene Vertragszeitraum einschließlich der eventuellen Vertragsverlängerung nach § 9 Nr. 2 des Vertrages. Bei der Ermittlung der Mehr- bzw. Mindererlöse werden die tatsächlich entstandenen bzw. nicht entstandenen variablen Sachkosten der Mehr- bzw. Mindereinsätze unter Berücksichtigung der Fehleinsätze verrechnet.

9. Die anliegenden Kosten- und Leistungsnachweise (KLN) sind Bestandteil des Vertrages. Die Richtigkeit der Höhe der ausgewiesenen Personalkosten zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung bestätigt der Bevollmächtigte des jeweiligen Durchführenden durch seine Unterschrift. Sollten die tatsächlichen Personalkosten durch nachweislich falsche Angaben im KLN während der Vertragslaufzeit unterschritten werden, wird den Kostenträgern die Möglichkeit der Rückforderung dieser Überzahlungen eingeräumt.

§ 7

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

1. Alle Fahrten können nur auf vorherige ärztliche Verordnung (vertragsärztliche Vordrucke - Muster 4 -) durchgeführt werden. Die ärztliche Verordnung ist ein leistungsbegründendes Dokument und als solches zu betrachten. Jede nachträgliche Veränderung, Ergänzung oder Streichung auf der Vorderseite ist nicht statthaft bzw. darf nur vom verordnenden Arzt oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgenommen oder muss von diesem abgezeichnet werden.
Bei Notfalleinsätzen kann die ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
2. Die Notfallrettung mit Notarztindikation wird im Allgemeinen im Rendezvoussystem gestaltet, d.h. der Notarzt gelangt mit dem NEF zum Einsatzort. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, dann ist nur die Abrechnung dieses Fahrzeuges möglich.
3. Fahrten zur ambulanten Behandlung mit dem KTW stehen immer unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger. Davon ausgenommen sind Fahrten zur vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus und zur ambulanten Operation, sofern diese einen stationären Aufenthalt ersetzt.
Die Feststellung der zwingenden medizinischen Notwendigkeit gemäß § 60 SGB V erfolgt durch den verordnenden Arzt.
4. Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus.
Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch medizinische Leistungen vor Ort erbracht (z.B. ambulante Behandlung vor Ort), so ist abweichend von diesem Grundsatz in der Regel nur der Einsatz eines Rettungsfahrzeuges, üblicherweise der des NEF, abrechenbar. Sofern der RTW als Behandlungsraum genutzt werden musste (Einsatzort im öffentlichen Verkehrsraum) ist dieser ebenfalls abrechenbar. Die Umstände sind gegenüber dem Kostenträger nachvollziehbar darzulegen. Auch die Umstände, die keinen Transport des Patienten, aber den Einsatz eines oder mehrerer Rettungsmittel, erforderten, sind durch den Notarzt bzw. Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter gegenüber dem Kostenträger nachvollziehbar darzulegen. Die Begründung ist der Rechnung beizufügen.
5. Erfolgreiche Reanimationen sind abrechnungsfähige Einsätze. Sofern RTW und NEF zum Einsatz kommen mussten, sind beide Rettungsmittel abrechenbar. Die Umstände sind vom Notarzt darzulegen. Maßnahmen zur Todesfeststellung sind nicht als erfolgreiche Reanimation abrechenbar.
6. Verlegungsfahrten werden zu Lasten der Kostenträger nach § 60 Abs.2 Punkt 1 SGB V nur vergütet, wenn die Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus aus zwingenden medizinischen Gründen, wie z.B. in Notfällen erforderlich ist oder wenn die Verlegung mit Einwilligung der zuständigen Krankenkasse erfolgt. Für nicht zwingend medizinisch notwendige bzw. nicht genehmigte Verlegungen besteht für die Kostenträger keine Verpflichtung zur Kostenübernahme.

7. Transporte nach § 2 (2) 2.a ThürRettG zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses, auch wenn diese über die Grenze der jeweiligen Gemeinde erfolgen, werden von den Kostenträgern nicht vergütet.
8. Absicherungen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Einsatz von Rettungsmitteln und/oder Personal aus der Vorhaltung ist nicht statthaft.
9. Die Vergütungspflicht der Kostenträger erstreckt sich auf den Personenkreis, der in der gesetzlichen Krankenkasse versichert bzw. mitversichert ist oder anspruchsberechtigt gegenüber einer Berufsgenossenschaft ist.
Sofern der Patient bei Eintreffen des Rettungsmittels bereits verstorben war, gilt das Versicherungsverhältnis nach § 19 SGB V mit dem Todeszeitpunkt als beendet.
10. Bei Transporten von mehreren Personen werden die Entgelte nach § 6 Ziffer 6 bzw. 7 gleichmäßig auf die Anzahl der transportierten Personen verteilt. Analog ist zu verfahren, falls durch die Besatzung eines NEF mehrere Personen am Ereignisort ärztlich versorgt werden.
11. Ausnahmsweise können Krankentransporte mit dem RTW durchgeführt werden, wenn die medizinische und zeitliche Notwendigkeit dies erfordert und ein KTW in der notwendigen Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen als KTW. Die Entscheidung trifft ausschließlich die Zentrale Leitstelle.
12. Leistungen Dritter, der sich der Aufgabenträger/Durchführende zur Erfüllung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben im Einzelfall bedient (z.B. Ausleuchtung von RTH-Landeplätzen; Unterstützung beim Transport Schwergewichtiger), sind gegenüber den Kostenträgern nicht direkt abrechenbar. Sie sind Bestandteil der rettungsdienstspezifischen Aufwendungen und bei diesen gesondert nachzuweisen.
Planbare regelmäßig durchzuführende Leistungen Dritter müssen vor der Leistungserbringung grundsätzlich zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt werden.
13. Nicht über die Leitstelle vermittelte Einsätze des Rettungsdienstes/Krankentransportes werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

§ 8

Rechnungslegung

1. Für die Rechnungslegung gilt § 302 Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit der „Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit 'Sonstigen Leistungserbringern' ...“ vom 9. Mai 1996 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 20. Juli 1996) in der geänderten Fassung durch Beschluss vom 20. November 2006.
2. Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung zwingend notwendig. Änderungen der Institutionskennzeichen sind den Kostenträgern anzuzeigen und mit diesen abzustimmen.
3. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich mit Einzelrechnungen für jeden Versicherten.
4. Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Zuzahlungen nach §§ 60, 61 Sozialgesetzbuch V selbst ein. Die Träger des Rettungsdienstes und/oder die von ihm beauftragten Durchführenden sowie ggf. deren Abrechnungsstellen sind nicht

berechtigt, gegenüber den Versicherten zusätzlich Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 6 zu fordern.

5. Neben der Krankenversicherungsnummer, dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Versicherten sind folgende Angaben erforderlich:
 - IK des Leistungserbringers
 - Tag des Transportes
 - Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort
 - Arztnummer des verordnenden Arztes
 - Leitstellennummer
6. Für die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes sind die Gebührenpositionsnummern auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnisses für Krankentransportleistungen, gültig ab 01.07.2008, gemäß Anlage 2 dieses Vertrages, verbindlich.
7. Der Rechnung muss die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden. Jede Veränderung der Verordnung, die nicht vom Arzt vorgenommen oder abgezeichnet wurde, wird als Verfälschung des Dokuments angesehen, führt zur Abweisung der eingereichten Rechnung und hat keine Vergütung zur Folge.
Sofern es sich bei RTW- und NEF-Einsätzen zur Entscheidung der Leistungspflicht der Krankenkasse erforderlich macht, ist über den Aufgabenträger vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst auf Anforderung eine Begründung abzugeben.
8. Bei Behandlung von nicht in der Bundesrepublik Deutschland versicherten Patienten ist der Rechnung ein Nachweis des zuständigen Krankenversicherungsträgers beizufügen. Einzureichen sind folgende Nachweise:
 - a) für Patienten aus EWR – Staaten sowie der Schweiz:
Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte – EHIC - bzw. der provisorischen Ersatzbescheinigung
 - b) für Patienten aus Staaten mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen sind, die jeweiligen Original Anspruchsbescheinigungen.

Sofern diese nicht beigelegt werden, erfolgt die Rückgabe der Rechnung.
9. Das Zahlungsziel richtet sich nach o.g. Richtlinie; es beträgt vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen beim zuständigen Kostenträger/bei der zuständigen Krankenkasse bzw. einer von ihr benannten Abrechnungsstelle.
10. Gerät eine Krankenkasse in Zahlungsverzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden (§ 288 Abs. 1 BGB).

Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vertrag wird am 01.06.2017 wirksam und endet am 31.05.2018.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt. Die Kündigung muss allen anderen Vertragspartnern spätestens am 1. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

§ 10

Moratorium

1. Für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung vereinbaren die Vertragspartner dessen Fortgeltung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages, längstens bis zum Ende des Quartals, das dem Quartal des Wirksamwerdens der Kündigung folgt. Eine weitere sinngemäße Fortgeltung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Vertragsparteien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Vertrages, unverzüglich ernsthaft und nachhaltig Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufzunehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall einander verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt bzw. den Vertrag entsprechend anzupassen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Chemnitz, Erfurt den 08.06.2017

.....

AOK PLUS

.....

Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

.....

DRK - Kreisverband Erfurt e.V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

.....

ASB-Regionalverband Mittelthüringen e.V

.....

IKK classic

.....

JUH e.V.
Regionalverband Mittelthüringen

.....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV) – Landesverband Mitte

.....

MHD gemeinnützige GmbH

.....

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

.....

Ambulanz Erfurt GmbH

Anlage 1 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Monat:

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtaufleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtaufleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtaufleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtaufleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtaufleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

Gebühren- Positions.-Nr.	Beschreibung
4 1 12 20	KTW Einpers. von/zur ärztlichen Behandlung
4 2 66 20	KTW Mehrpers. von/zur ärztl. Behandlung., anteilige Berechnung
4 1 12 01	KTW zur stationären, teilst., vor-oder nachstationären Behandlung
4 1 13 01	KTW von stationärer, teilst., vor-oder nachstationären Behandlung
4 2 66 01	KTW von/zur stationären.,teilst., vor-oder nachst. Behandl., ant. Berechnung
4 1 12 02	KTW von/zur Rehabilitationseinrichtung
4 1 12 10	KTW von/zur ambulanten OP
4 1 12 52	KTW von/zur Dialyse
4 2 66 52	KTW von/zur Dialyse, anteilige Berechnung
4 1 12 03	KTW Verlegung
4 2 66 03	KTW Mehrpers. Verlegung, anteilige Berechnung
3 1 12 01	RTW Einpersonentransport
3 1 12 02	RTW von/zur Rehabilitationseinrichtung
3 0 12 40	RTW Einpers. Behandlung vor Ort
3 1 12 03	RTW Verlegung
3 2 66 01	RTW Mehrpers., anteilige Berechnung
3 0 66 40	RTW Mehrpers. Behandlung vor Ort, anteilige Berechnung
2 0 12 00	NEF Versorgung einer Person
2 0 12 40	NEF als <u>alleiniges</u> Rettungsmittel, Versorgung einer Person
2 0 66 00	NEF Versorgung mehrerer Personen
2 0 66 40	NEF als <u>alleiniges</u> Rettungsmittel, Vers. mehrerer Personen
2 9 00 00	NEF Lyse

Anlage 3 zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt
vom 08.06.2017

Kosten-Leistungsnachweis Rettungsdienst- Kurzübersicht (Gesamtkosten) 2017/2018

Stand: 08.06.2017

	ASB	DRK	Amb.	MHD	JUH	BF	AT	Gesamt
Kostenvolumen bodengebundener Rettungsdienst	2.112.206	1.496.651	961.948	873.419	967.388	605.040	535.349	7.552.001

	ASB	DRK	Amb.	MHD	JUH	BF	AT	Gesamt
Kosten Ausbildung NotSan	109.403	113.011	52.673	39.908	25.924	0	0	340.919

	ASB	DRK	Amb.	MHD	JUH	BF	AT	Gesamt
Kosten weitere Ausbildung NotSan/ Vorbereitung Ergänzungsprüfungen	7.320	18.019	8.094	3.660	0	0	0	37.093

	ASB	DRK	Amb.	MHD	JUH	BF	AT	Gesamt
Gesamtkostenvolumen inkl. Ausbildung NotSan/ weitere Ausbildung/ Ergänzungsprüfung	2.228.929	1.627.681	1.022.715	916.987	993.312	605.040	535.349	7.930.013

RD Bereich: Stadt Erfurt

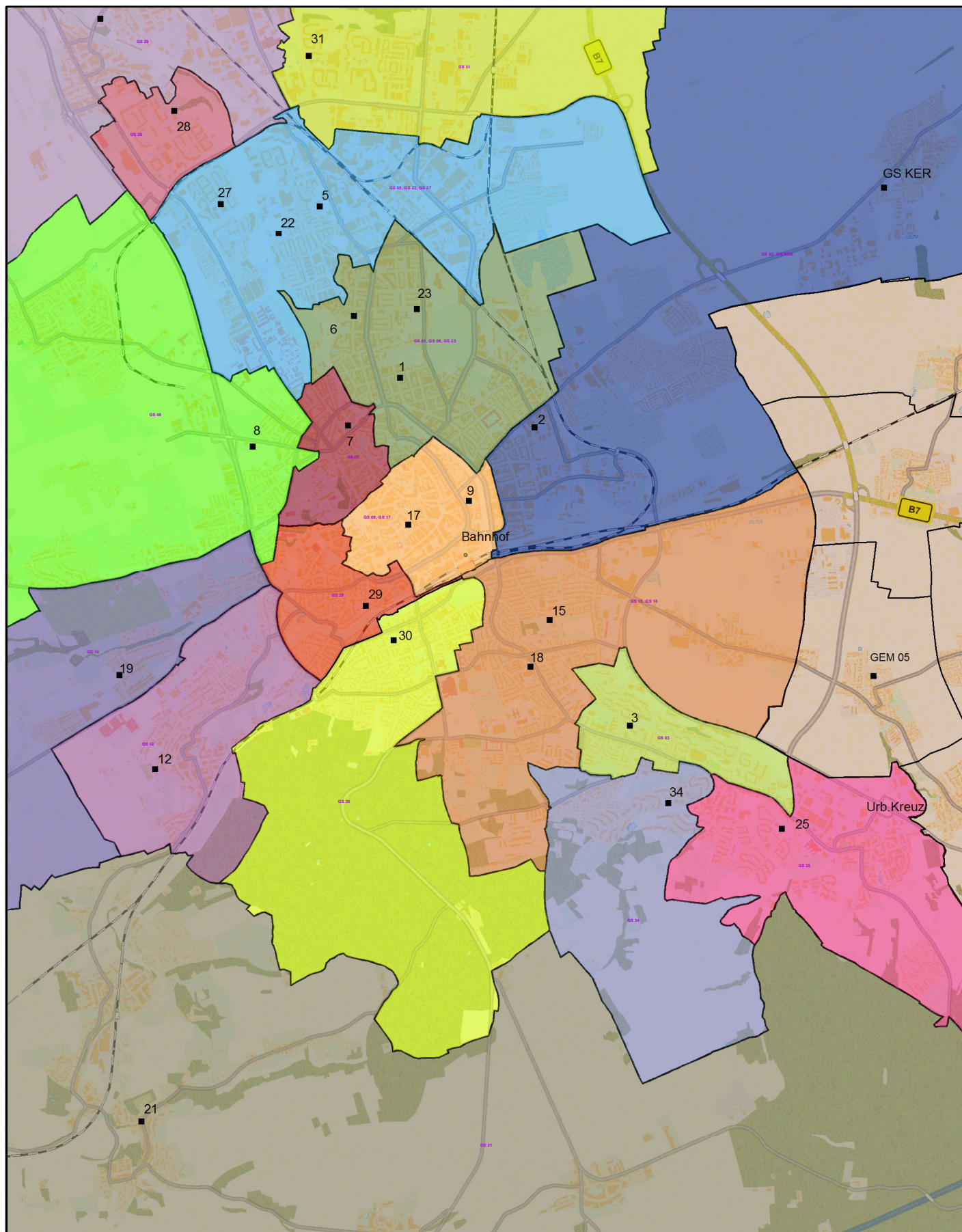
Stand:

08.06.2017

Kostenart	ASB	DRK	Ambulanz	MHD	JUH	Berufsfeuerwehr
abgest.am:	16.05.2017	09.05.2017	23.05.2017	18.05.2017	18.05.2017	23.05.2017
1. Personalkosten	VK	VK	VK	VK		VK
Anzahl VK	40,17	26,07	17,06	14,88	15,41	9,12
1.1 Fahrer/ Beifahrer	1.642.569	1.103.300	709.931	667.324	758.193	506.362
1.2. Aushilfen (Fahrer/ Beif.)		6.280			4.200	
1.3 sonst. Personalkosten	8.409	6.760	6.323	1.570	2.991	1.078
Summe Pers.-Kosten						
	1.650.978	1.116.340	716.254	668.894	765.384	507.440

Ich bestätige die Richtigkeit der im KLN gemachten Angaben zu den Personalkosten

	ASB	DRK	Ambulanz	MHD	JUH	Berufsfeuerwehr
Datum						
Stempel und Unterschrift						



GS 29 und GS 30 wieder getrennt

Stadtgrundkarte mit Katasterangaben
 Katasterangaben dienen nur zur Information
 Nur zur Information für
 Stadtverwaltung Erfurt
 Datum: 26.09.2016



21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2003

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.09.2017 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1097/17) folgende 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 Oberbürgermeister

...

(3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,

- aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;
- bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
- cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;
- dd) die Bildung von Haushaltsresten;
- ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000 EUR;
- ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;
- gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt;
- hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 200.000 EUR beträgt;

- ii) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert bis 100.000 EUR; die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- jj) die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis 100.000 EUR bzw. bei Bauleistungen bis 200.000 EUR; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o.g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 20 % der Vertragssumme erreicht;
- ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabenskalkulation, gewahrt werden;
- mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 100.000 EUR beträgt;
- nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000 EUR betragen;
- oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000 EUR erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000 EUR beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000 EUR betragen.
- pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000 EUR, einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt, einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Dienst- und

Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 100.000 EUR bzw. 200.000 EUR bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500 EUR vor; die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben sowie Dienstleistungskonzessionen.

- qq) Ebenso erfolgt eine jährliche Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ausschuss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln bis 100.000 EUR.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister